

ARABELLE SOLUTIONS TERMS OF PURCHASE REV. D – SWITZERLAND

1. ACCEPTANCE OF TERMS. Supplier agrees to be bound by and to comply with all terms set forth herein and on the purchase order (“PO”) to which these terms are attached or are incorporated by reference (each as amended or supplemented, and together with any specifications and other documents referred to herein or on the PO, collectively, this “Order”). This Order is an offer to purchase the goods and/or services (including any deliverables and required documentation) described herein. This Order shall not constitute an acceptance of any offer to sell, quotation or other proposal from Supplier, even if referred to in this Order. **Acceptance of this Order is expressly limited to the terms of this Order.** Buyer hereby notifies Supplier in advance that Buyer objects to any terms and conditions included with Supplier’s quotation, invoice or other document which are additional to or different than the terms of this Order, and none of such additional or different terms shall be part of the contract between Supplier and Buyer, unless specifically accepted by Buyer in a writing signed by an authorized representative of Buyer. This Order shall be irrevocably accepted by Supplier upon the earlier of: (a) Supplier’s issuing any acceptance or acknowledgement of this Order; or (b) Supplier’s commencement of the work called for by this Order in any manner. The terms set forth in this Order take precedence over any additional or different terms in any other document connected with this transaction unless such additional or different terms are: (i) part of a written agreement signed by both parties, which the parties have expressly agreed may override these terms in the event of a conflict (“Agreement”); or (ii) set forth on the PO to which these terms are attached. In the event these terms are part of an Agreement between the parties, the term “Order” used herein shall mean any purchase order issued under the Agreement.

2. PRICES, PAYMENTS AND QUANTITIES.

2.1 Prices. All prices are firm and shall not be subject to change. Supplier’s price includes all taxes, fees and/or duties applicable to the goods and/or services purchased under this Order; provided, however, that any value added tax that is recoverable by Buyer, state and local sales, use, excise and/or privilege taxes, if applicable, shall not be included in Supplier’s price but shall be separately identified on Supplier’s invoice. If Supplier is legally obligated to charge value added and/or similar tax, Supplier shall invoice Buyer in accordance with applicable rules to enable Buyer to reclaim such tax. Neither party is responsible for taxes on the other party’s income or the income of the other party’s personnel or subcontractors. If Buyer is legally required to withhold taxes for which Supplier is responsible, Buyer shall deduct such taxes from payment to Supplier and provide Supplier a valid tax receipt in Supplier’s name. If Supplier is exempt from or eligible for a reduced rate of withholding tax, Supplier shall provide to Buyer a valid tax residency certificate or other required documentation at least thirty (30) days prior to payment being due. Supplier warrants the pricing for any goods or services shall not exceed the pricing for the same or comparable goods or services offered by Supplier to third parties. Supplier shall promptly inform Buyer of any lower pricing levels for same or comparable goods or services, and the parties shall promptly make the appropriate price adjustment.

ARABELLE SOLUTIONS– ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN – REV. D – SCHWEIZ

1. ANNAHME DER BEDINGUNGEN. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen und des Bestellscheins („Bestellschein“), dem die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen beigelegt sind oder in die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen durch Verweis aufgenommen werden (wie jeweils geändert oder ergänzt, zusammen mit jeglichen Spezifikationen oder sonstigen Dokumenten, die in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder im Bestellschein genannt sind, zusammenfassend diese „Bestellung“ genannt). Diese Bestellung ist ein Angebot zum Kauf der darin genannten Waren und/oder Dienstleistungen (einschliesslich jeglicher Liefergegenstände und verlangter Dokumentation). Diese Bestellung impliziert keine Annahme irgendeines Verkaufsangebots oder sonstigen Angebots oder Vorschlags des Lieferanten, was selbst für den Fall gilt, dass in dieser Bestellung darauf verwiesen wird. **Die Annahme dieser Bestellung ist ausdrücklich auf die in dieser Bestellung enthaltenen Bestimmungen beschränkt.** Der Käufer setzt den Lieferanten hiermit im Voraus davon in Kenntnis, dass der Käufer jegliche Bestimmungen und Konditionen ablehnt, die im Angebot, in der Rechnung oder in anderen Dokumenten des Lieferanten enthalten sind und über die Bestimmungen dieser Bestellung hinausgehen oder davon abweichen, und keine derartigen ergänzenden oder abweichenden Bestimmungen sind ohne ausdrückliche schriftliche Annahme durch zeichnungsberechtigte Vertreter des Käufers Bestandteil des Vertrages zwischen dem Lieferanten und dem Käufer. In den folgenden Fällen – je nachdem, was früher eintritt – gilt diese Bestellung durch den Lieferanten als unwiderruflich angenommen: (a) Ausstellung einer Auftragsbestätigung oder einer anderweitigen Bestätigung der Annahme dieser Bestellung durch den Lieferanten; oder (b) Beginn der Ausführung der in dieser Bestellung verlangten Arbeiten durch den Lieferanten in irgendeiner Weise. Die in dieser Bestellung enthaltenen Bedingungen gehen jeglichen ergänzenden oder abweichenden Bedingungen in jeglichen anderen Dokumenten im Zusammenhang mit dieser Transaktion vor, sofern es sich bei diesen ergänzenden oder abweichenden Bedingungen nicht um Folgendes handelt: (i) Bestandteil einer von beiden Parteien unterzeichneten Vereinbarung, die zwischen den Parteien verhandelt wurde und in welcher die Parteien ausdrücklich vereinbart haben, dass sie bei Widersprüchen Vorrang vor den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen erhalten soll («Vereinbarung»); oder (ii) Bedingungen, die im Bestellschein enthalten sind, dem die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen beigelegt sind. Sofern diese Bedingungen Teil einer Vereinbarung zwischen den Parteien sind, umfasst der Begriff „Bestellung“ wie er hier verwendet wird jeglichen gemäss der Vereinbarung ausgestellten Bestellschein.

2. PREISE, ZAHLUNGEN UND MENGEN.

2.1 Preise. Alle Preise verstehen sich als unveränderliche Festpreise. Der Preis des Lieferanten umfasst alle Steuern, Gebühren und/oder Abgaben im Zusammenhang mit den Waren und/oder Dienstleistungen, die gemäss dieser Bestellung gekauft werden, wobei jedoch jedwede Mehrwertsteuer, die durch den Käufer zurückverlangt werden kann, sowie jegliche staatlichen und lokalen Umsatz- und Verbrauchssteuern und/oder Konzessionssteuern oder ähnliche Steuern, sofern zutreffend, nicht im Preis des Lieferanten begriffen sind, sondern in der Rechnung des Lieferanten gesondert ausgewiesen werden. Für den Fall, dass der Lieferant gesetzlich verpflichtet ist, Mehrwertsteuer und/oder ähnliche Steuern zu erheben, stellt der Lieferant diese dem Käufer im Einklang mit den geltenden Vorschriften in Rechnung, damit der Käufer die Erstattung dieser Steuern erwirken kann. Keine Partei haftet für Steuern auf die Einkünfte der anderen Partei oder die Einkünfte der Mitarbeiter oder der Unterteilnehmer der anderen Partei. Für den Fall, dass der Käufer gesetzlich verpflichtet ist, Steuern einzubehalten, für die der Lieferant verantwortlich ist, wird der Käufer die betreffenden Steuern von den Zahlungen an den Lieferanten abziehen und dem Lieferanten eine auf den Namen des Lieferanten ausgestellte gültige Steuerbescheinigung zustellen. Falls der Lieferant von der Quellensteuer befreit ist oder für die Inanspruchnahme eines geringeren Quellensteuersatzes infrage kommt, wird der Lieferant dem Käufer mindestens dreissig (30) Tage vor dem Fälligkeitsdatum der betreffenden Zahlung eine gültige Bescheinigung bezüglich seines Steuersatzes oder sonstige erforderliche Bescheinigungen zur Verfügung stellen. Der Lieferant garantiert, dass die Preise für Waren oder Dienstleistungen nicht über die Preise für dieselben oder vergleichbaren Waren oder Dienstleistungen

	<p>hinausgehen, die Dritten durch den Lieferanten angeboten werden. Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer umgehend von günstigeren Preisen für dieselben oder vergleichbaren Waren oder Dienstleistungen in Kenntnis zu setzen, woraufhin die Parteien unverzüglich geeignete Preisanpassungen vornehmen werden.</p>
<p>2.2 <i>Payment Terms.</i></p> <p>(a) Standard Terms. The ordinary net date (“Net Date”) shall be one hundred and fifty (150) days after the Payment Start Date. The “Payment Start Date” is the latest of the required date identified on this Order, the date of receipt of valid invoice by Buyer or the received date of the goods and/or services in Buyer’s receiving system. The received date of the goods and/or services in Buyer’s receiving system shall occur: (i) in the case where the goods are shipped directly to Buyer and/or services are performed directly for Buyer, with respect to such goods, within forty-eight (48) hours of Buyer’s physical receipt of the goods at its dock and with respect to such services, within forty-eight (48) hours of Supplier’s completion of the services; (ii) in the case of goods shipped directly to: (A) Buyer’s customer or a location designated by Buyer’s customer (“Material Shipped Direct” or “MSD”); or (B) a non-Buyer/non-customer location to be incorporated into MSD, within forty-eight (48) hours of Supplier presenting Buyer with a valid bill of lading confirming that the goods have been shipped from Supplier’s facility; and (iii) in the case where goods are shipped directly to or services are performed directly for a third party in accordance with this Order, with respect to such goods, within forty-eight (48) hours of Buyer’s receipt of written certification from the third party of its receipt of the goods and with respect to such services, within forty-eight (48) hours of Buyer’s receipt of written certification from the third party of Supplier’s completion of the services.</p>	<p>2.2 <i>Zahlungsbedingungen.</i></p> <p>(a) Standardbedingungen. Das übliche Nettozahlungsziel („Nettozahlungsziel“) beträgt einhundertfünfzig (150) Tage nach dem Beginn der Zahlungsfrist. Der „Beginn der Zahlungsfrist“ entspricht entweder dem in dieser Bestellung festgelegten Termin, dem Datum des Eingangs einer gültigen Rechnung beim Käufer oder dem Empfangsdatum der Waren und/oder der Dienstleistungen im Empfangssystem des Käufers, je nachdem, welcher dieser Termine der letzte ist. Das Empfangsdatum der Waren und/oder Dienstleistungen im Empfangssystem des Käufers kommt in den folgenden Fällen zur Anwendung: (i) bei Waren, die direkt an den Käufer versandt werden, und/oder Dienstleistungen, die direkt für den Käufer ausgeführt werden, in Bezug auf die betreffenden Waren, innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach physischem Eingang der Waren an der Verloaderampe des Käufers, und in Bezug auf die betreffenden Dienstleistungen, innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach der Fertigstellung der Dienstleistungen durch den Lieferanten; (ii) bei Waren, die direkt an folgende Empfänger versandt werden: (A) an den Kunden des Käufers oder an einen vom Kunden des Käufers benannten Standort („Direkt verschicktes Material“ oder „MSD“); oder (B) an einen anderen Empfänger als den Käufer/einen nicht vom Kunden festgelegten Standort, die als MSD behandelt werden sollen, innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach Vorlage eines gültigen Frachtbriefes seitens des Lieferanten beim Käufer, aus dem hervorgeht, dass die Waren aus dem Werk des Lieferanten verschickt wurden; und (iii) bei Waren, die im Einklang mit dieser Bestellung direkt an eine Drittpartei geliefert werden, oder bei Dienstleistungen, die im Einklang mit dieser Bestellung direkt für eine Drittpartei ausgeführt werden, in Bezug auf die betreffenden Waren, innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach Eingang einer schriftlichen Bestätigung von der Drittpartei beim Käufer, dass die Waren eingegangen sind, und in Bezug auf die betreffenden Dienstleistungen, innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach Eingang einer schriftlichen Bestätigung von der Drittpartei beim Käufer, dass die Dienstleistungen fertiggestellt wurden.</p>
<p>(b) Miscellaneous. If requested by Buyer, settlement and invoicing shall be paperless and in a format acceptable to Buyer. In all cases, Supplier’s invoice must: (i) bear Buyer’s Order number; (ii) be issued only after delivery in accordance with this Order has occurred and (iii) be received by Buyer no later than one hundred and twenty (120) days after Buyer’s receipt of the goods and/or Supplier’s completion of the services. Buyer shall be entitled to reject and not pay Supplier’s invoice if Supplier’s invoice fails to include Buyer’s Order number, is received by Buyer after the time set forth above or is otherwise inaccurate, and any resulting: (A) delay in Buyer’s payment; or (B) nonpayment by Buyer shall be Supplier’s responsibility. All goods and/or services provided by Buyer to Supplier for production of the goods and/or services delivered hereunder shall be separately identified on the invoice (i.e., consigned material, tooling, or technology (often referred to as an “Assist” for import/customs purposes)). Each invoice shall also include any reference information for any consigned goods and shall identify any discounts, credits or rebates from the base price used in determining the invoice value. Additionally, Supplier shall raise the invoice in accordance with Buyer’s current version of its “Invoicing Instructions”, which Supplier acknowledges it has received or has been made available to Supplier on the internet at: www.arabellesolutions.com/en/supplier-portal. Supplier warrants that it is authorized to receive payment in the currency stated in this Order. No extra charges of any kind shall be allowed. Buyer may withhold total or partial payment until the goods/or services conform to the requirements of this Order. Buyer’s payment of an invoice shall not constitute its acceptance of the goods or services. Buyer shall be entitled at any time to set-off any and all amounts owed by Supplier or a Supplier Affiliate (defined below) to Buyer or a Buyer Affiliate (defined below) on this or any other order. “Affiliate” shall for the purposes of this Order mean, with respect to either party, any entity, including, any individual, corporation, company, partnership, limited</p>	<p>(b) Verschiedenes. Falls der Käufer dies verlangt, erfolgen die Abrechnung und Fakturierung papierlos und in einer für den Käufer akzeptablen Form. Die Rechnung des Lieferanten: (i) muss in allen Fällen die Bestellnummer des Käufers enthalten und (ii) darf erst ausgestellt werden, nachdem die Lieferung im Einklang mit dieser Bestellung erfolgt und (iii) durch den Käufer nicht später als einhundertzwanzig (120) Tage nach Eingang der Waren beim Käufer und/oder nach der Fertigstellung der Dienstleistungen durch den Lieferanten erhalten worden ist. Der Käufer hat das Recht, die Rechnung des Lieferanten zurückzuweisen und nicht zu bezahlen, falls diese Rechnung die Bestellnummer des Käufers nicht enthält, nach der vorstehend genannten Frist durch den Käufer erhalten wird oder anderweitig nicht korrekt ist, und für jegliche daraus resultierenden: (A) Verzögerungen bei der Zahlung durch den Käufer; oder (B) das Ausbleiben der Zahlung durch den Käufer ist der Lieferant verantwortlich. Alle Waren und/oder Dienstleistungen, die der Käufer dem Lieferanten im Hinblick auf die Herstellung der Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen, die Gegenstand dieser Bestellung sind, zur Verfügung stellt, sind gesondert in der Rechnung auszuweisen (d.h. überlassenes Material, Werkzeugausrüstungen oder Technologie (zu Import-/Zollzwecken oftmals als „Hilfsmittel“ bzw. „Assist“ ausgewiesen). Jede Rechnung muss ferner Referenzangaben zu allen verschickten Waren enthalten und alle Preisnachlässe, Gutschriften oder Rabatte gegenüber dem Basispreis auflisten, die bei der Bestimmung des Rechnungswerts zugrunde gelegt wurden. Der Lieferant soll die Rechnung außerdem entsprechend der aktuellen Version der „Anweisungen für die Rechnungsstellung“ des Käufers übermitteln. Der Lieferant bestätigt, dass er die „Anweisungen für die Rechnungsstellung“ erhalten hat bzw. Zugriff dazu über die folgende Internetadresse hat: www.arabellesolutions.com/en/supplier-portal. Der Lieferant garantiert, dass er befugt ist, Zahlungen in der in dieser Bestellung genannten Währung zu erhalten. Kostenaufschläge jedweder Art sind nicht zulässig. Der Käufer kann die gesamte oder einen Teil der Zahlung so lange zurückhalten, bis die Waren und/oder Dienstleistungen den Anforderungen dieser Bestellung entsprechen. Die Begleichung einer Rechnung durch den</p>

<p>liability company or group, that directly, or indirectly through one or more intermediaries, controls, is controlled by or is under common control with such party.</p>	<p>Käufer impliziert keine Abnahme der Waren oder Dienstleistungen. Der Käufer hat jederzeit das Recht, jegliche Beträge zu verrechnen, die der Lieferant oder ein verbundenes Unternehmendes Lieferanten (wie unten definiert) dem Käufer oder einem verbundenen Unternehmendes Käufers (wie unten definiert) im Zusammenhang mit dieser oder einer anderen Bestellung schuldet. „Verbundenes Unternehmen“ bedeutet für den Zweck dieser Bestellung, in Bezug auf eine der Parteien, jede natürliche oder juristische Person, einschliesslich Einzelpersonen, Kapitalgesellschaften, Gesellschaften, Partnerschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Firmengruppen, die die betreffende Partei direkt oder indirekt oder über eine oder mehrere Mittelparteien kontrolliert, durch die betreffende Partei kontrolliert wird oder sich unter gemeinsamer Kontrolle mit der betreffenden Partei befindet.</p>
<p>2.3 <i>Quantities.</i></p> <p>(a) <u>General.</u> Buyer is not obligated to purchase any quantity of goods and/or services except for such quantity(ies) as may be specified by Buyer either: (i) on the PO; (ii) in a release on the PO; or (iii) on a separate written release issued by Buyer pursuant to this Order. Supplier shall not make material commitments or production arrangements in excess of Buyer’s specified quantities and/or in advance of the time necessary to meet Buyer’s delivery schedule. Should Supplier do so, any resulting exposure shall be for Supplier’s account. Goods delivered to Buyer in excess of the Buyer’s specified quantities and/or in advance of schedule may be disposed of or returned to Supplier at Supplier’s risk, and Supplier shall be responsible for all related costs and expenses incurred by Buyer.</p>	<p>2.3 <i>Mengen.</i></p> <p>(a) <u>Allgemeines.</u> Der Käufer ist nicht verpflichtet, andere Stückzahlen oder Mengen der Waren und/oder Dienstleistungen abzunehmen als die, die der Käufer entweder: (i) im Bestellschein; (ii) in einer Freigabe zum Bestellschein; oder (iii) in einer gesonderten schriftlichen Freigabe, die der Käufer gemäss dieser Bestellung erteilt, ausweist. Dem Lieferanten ist es nicht gestattet, wesentliche Zusagen abzugeben oder Produktionsvorkehrungen zu treffen, die über die durch den Käufer festgelegten Mengen hinausgehen, und/oder dies vor dem Zeitpunkt zu tun, der notwendig ist, um den Lieferzeitplan des Käufers einzuhalten. Andernfalls gehen jegliche daraus resultierenden Risiken zulasten des Lieferanten. Waren, die über die durch den Käufer festgelegten Mengen hinaus und/oder vor dem festgelegten Termin an den Käufer geliefert werden, können auf Risiko des Lieferanten vernichtet oder an den Lieferanten zurückgeschickt werden, und der Lieferant haftet für alle Kosten und Ausgaben, die dem Käufer in diesem Zusammenhang entstanden sind.</p>
<p>(b) <u>Replacement Parts.</u> Replacement parts for goods purchased by Buyer are for the purpose of this Section defined as “Parts” (and are also considered “goods” under this Order). Unless specified otherwise by Buyer in writing, Supplier shall provide Parts (or upon Buyer’s written consent, an alternative replacement part that provides the same form, fit and function as the Part(s) for a period of twenty (20) years after production of the goods (into which the applicable Parts are incorporated) ceases. Supplier shall continue to supply such Parts past the twenty (20) year period if Buyer orders at least twenty (20) Parts per year during such twenty year period. The prices for any Parts purchased in the first two (2) years of the twenty year period shall not exceed those prices in effect at the time production of the goods ceases, and no set up charges shall be permitted by Supplier or paid by Buyer during this two year period. Thereafter, the prices for Parts shall be negotiated based on Supplier’s actual cost of production of such Parts plus any special packaging costs. No minimum order requirements shall apply unless the parties mutually agree in advance. After the end of the twenty-year period, Supplier shall continue to maintain in good working condition all Supplier owned tooling required to produce the Parts, and shall not dispose of such tooling without offering Buyer the right of first refusal to purchase such tooling.</p>	<p>(b) <u>Ersatzteile.</u> Ersatzteile für die vom Käufer gekauften Waren werden für die Zwecke dieses Abschnitts als „Teile“ definiert (und gelten gemäss dieser Bestellung als „Waren“). In Ermangelung anderslautender schriftlicher Anweisungen des Käufers, ist der Lieferant verpflichtet, Teile für einen Zeitraum von zwanzig (20) Jahren nach Einstellung der Produktion der Waren bereitzustellen, (oder mit der schriftlichen Genehmigung des Käufers, ein alternatives Ersatzteil bereitzustellen, das in Bezug auf Form, Passgenauigkeit und Funktion dem betreffenden Teil entspricht. Für den Fall, dass der Käufer während der besagten Frist von zwanzig Jahren mindestens zwanzig (20) Teile pro Jahr bestellt, muss der Lieferant mit der Lieferung der betreffenden Teile über die Frist von zwanzig (20) Jahren hinaus fortfahren. Die Preise für jegliche Teile, die während der ersten zwei (2) Jahre der Frist von zwanzig Jahren gekauft werden, dürfen nicht über die Preise hinausgehen, die zum Zeitpunkt der Einstellung der Produktion der Waren gegolten haben, und für diese Frist von zwei Jahren wird die Erhebung von Einrichtungsgebühren durch den Lieferanten oder deren Begleichung durch den Käufer ausgeschlossen. Im Anschluss daran werden die Preise für die Teile unter Zugrundelegung der tatsächlichen Herstellungskosten des Lieferanten für die betreffenden Teile, zuzüglich besonderer Verpackungskosten, neu ausgehandelt. Es gelten keine Vorgaben in Bezug auf Mindestbestellmengen, sofern die Parteien dies nicht im Voraus vereinbart haben. Der Lieferant ist verpflichtet, alle im Besitz des Lieferanten befindlichen Werkzeugausrüstungen, die für die Herstellung der Teile benötigt werden, auch nach Ablauf der Frist von zwanzig Jahren in gutem Funktionszustand zu halten, und er darf die betreffenden Werkzeugausrüstungen nicht veräussern, ohne dem Käufer ein Vorkaufsrecht für diese Werkzeugausrüstungen anzubieten.</p>
<p>(c) <u>Obsolescence.</u> If Supplier plans to cease production of any Parts after the twentyyear period as detailed in Section 2.3(b) above, then Supplier shall provide Buyer with at least one calendar year’s notice of such event so that Buyer may request a “last-time” buy from Supplier for such Parts. If Supplier plans to cease production of any goods (into which the applicable Parts are incorporated) Buyer purchases under this Order within two (2) years from the date on the Order, Supplier shall provide Buyer with at least one calendar year’s notice of such event so that Buyer may request a “last-time” buy from Supplier of such goods.</p>	<p>(c) <u>Obsolesenz.</u> Falls der Lieferant die Absicht hat, die Produktion von Teilen nach Ablauf der Frist von zwanzig (20) Jahren wie in Ziffer 2.3(b) beschrieben einzustellen, muss der Lieferant den Käufer unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Kalenderjahr vor der Einstellung diesbezüglich in Kenntnis setzen, damit der Käufer einen «letztmalige» Kauf solcher Teile vom Lieferanten verlangen kann. Falls der Lieferant die Absicht hat, die Produktion von vom Käufer unter dieser Bestellung gekauften Gütern (in welchen die fraglichen Teile eingearbeitet sind) innerhalb von zwei (2) Jahren ab Bestellung einzustellen, muss der Lieferant den Käufer unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Kalenderjahr vor der Einstellung diesbezüglich in Kenntnis setzen, damit der Käufer einen «letztmalige» Kauf solcher Güter vom Lieferanten verlangen kann</p>
<p>3. DELIVERY AND TITLE PASSAGE.</p>	<p>3. LIEFERUNG UND EIGENTUMSÜBERGANG.</p>

<p>3.1 <i>Delivery</i>. Time is of the essence of this Order. Unless otherwise set forth on the PO or in this Order, if Supplier delivers the goods or completes the services later than scheduled, Buyer shall be entitled to assess liquidated damages in the amount of three percent (3%) of Order price for each full calendar week of delay and/or <i>pro rata temporis</i> for any partial week of delay. If the liquidated damages set forth on the PO or in this Order do not cover the damages incurred by Buyer, Buyer shall be entitled to recover all damages exceeding such liquidated damages it incurs as a result of Supplier's failure to perform as scheduled. Buyer's resort to liquidated damages for Supplier's delay does not preclude Buyer's right to other remedies, damages and choices under this Order, including, but not limited to Buyer's right to terminate this Order for non-delivery. All delivery designations are Incoterms® 2020. Unless otherwise set forth on the PO, all goods provided under this Order shall be delivered FCA Supplier's facility. Buyer may specify contract of carriage in all cases. Failure of Supplier to comply with any such Buyer specification shall cause all resulting transportation charges to be for the account of Supplier.</p>	<p>3.1 <i>Lieferung</i>. Der Zeitfaktor hat ausschlaggebende Bedeutung für diese Bestellung. In Ermangelung anderslautender Bestimmungen im Bestellschein, für den Fall, dass der Lieferant die Waren nicht termingemäss liefert oder die Dienstleistungen nicht termingemäss zum Abschluss bringt, ist der Käufer berechtigt, einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von drei Prozent (3%) des Bestellpreises für jede volle Kalenderwoche Verspätung und / oder <i>pro rata temporis</i> für jede Teilwoche Verspätung zu veranschlagen. Wenn der in der Bestellung oder in dieser Bestellung angegebene pauschalierte Schadenersatz dem dem Käufer entstandenen Schaden nicht abdeckt, ist der Käufer berechtigt, alle über den Pauschalschadenersatz hinausgehende Schäden zu erstatten, der ihm durch die Nichterfüllung der terminmässigen Leistung des Lieferanten entsteht. Das Recht des Käufers auf pauschalierten Schadenersatz wegen Verspätung des Lieferanten schliesst das Recht des Käufers auf andere Rechtsmittel, Schadenersatz und Entscheidungen im Rahmen dieser Bestellung nicht aus, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, das Recht des Käufers, diese Bestellung wegen Nichtlieferung zu kündigen. In Bezug auf alle Bezeichnungen im Zusammenhang mit Lieferungen sind die Incoterms® 2020 massgebend. In Ermangelung anderslautender Bestimmungen im Bestellschein sind alle Waren, die Gegenstand dieser Bestellung sind, frei Frachtführer (FCA) an die Einrichtung des Lieferanten zu liefern, In jedem Fall hat der Käufer das Recht, den Frachtbeförderungsvertrag festzulegen. Für den Fall, dass der Lieferant derartige Vorgaben des Käufers nicht einhält, gehen alle daraus resultierenden Transportkosten zulasten des Lieferanten.</p>
<p>3.2 <i>Title</i> .Unless otherwise stated on the PO or in this Order: (a) title to the goods shall pass from Supplier to Buyer at the same point that risk of loss transfers from Supplier to Buyer per the applicable Incoterm, with exception of those purchases that are governed by subsection (b); and (b) title to goods shipped from China, India or Mexico for delivery to a different country shall pass after such goods have crossed the territorial land, sea, exclusive economic zone or overlying airspace of the respective source country, as applicable.</p>	<p>3.2 <i>Eigentumsrecht</i>. In Ermangelung anderweitiger Angaben im Bestellschein oder in dieser Bestellung gilt Folgendes: (a) der Eigentumsübergang erfolgt gleichzeitig mit dem Gefahrenübergang gemäss Incoterm, mit Ausnahme von Lieferungen gemäss Buchstabe (b); und (b) der Eigentumsübergang in Bezug auf Waren, die aus China, Indien oder Mexico in ein anderes Land verschickt werden, erfolgt nachdem die Waren die Landesgrenze, Seegrenze, exklusive Wirtschaftszone oder den Luftraum des betreffenden Landes überschritten haben..</p>
<p>4. BUYER'S PROPERTY. All tangible and intangible property, including information or data of any description, tools, materials, drawings, computer software, know-how, documents, trademarks, copyrights, equipment or material: (a) furnished to Supplier by Buyer; (b) specifically paid for by Buyer; or (c) created with Buyer's IP Rights (defined in Section 5 below) shall be and remain Buyer's personal property (collectively, "Buyer's Property"). Such Buyer's Property furnished by Buyer to Supplier shall be accepted by Supplier "<i>AS IS</i>" with all faults and without any warranty whatsoever, express or implied, shall be used by Supplier at its own risk, and shall be subject to removal and/or return at Buyer's written request. Supplier shall not substitute any other property for Buyer's Property. Promptly upon receipt of a removal request from Buyer, Supplier shall prepare such Buyer's Property for shipment and deliver it to Buyer at Supplier's expense in the same condition as originally received by Supplier, reasonable wear and tear excepted. Prior to using Buyer's Property, Supplier shall inspect it and train its personnel and other authorized users in its safe and proper operation. In addition, Supplier shall: (i) keep Buyer's Property free of encumbrances and insured at Supplier's expense at an amount equal to the replacement cost thereof with loss payable to Buyer; (ii) plainly mark or otherwise adequately identify Buyer's property as owned by Buyer; (iii) unless otherwise agreed to by Buyer in writing, store Buyer's property separate and apart from Supplier's and third party owned property under Supplier's control; (iv) maintain Buyer's property properly, and in compliance with any handling and storage requirements provided by Buyer, or that accompanied it when delivered to Supplier; (v) supervise the use of Buyer's property; and (vi) use Buyer's property only to meet Buyer's Orders without disclosing or otherwise reproducing it for any other purpose.</p>	<p>4. EIGENTUM DES KÄUFERS. Alle materiellen und immateriellen Vermögenswerte, einschliesslich Informationen oder Daten beliebiger Art, Werkzeugen, Materialien, Zeichnungen, Computersoftware, Know-how, Dokumenten, Marken, Urheberrechten, Ausrüstungen oder Materialien: (a) die der Käufer dem Lieferanten zur Verfügung stellt; (b) für die der Käufer speziell gezahlt hat; oder (c) die unter Verwendung Geistiger Eigentumsrechte des Käufers (wie in Abschnitt 5 unten definiert) erstellt werden, sind und bleiben im persönlichen Eigentum des Käufers (zusammenfassend „Eigentum des Käufers“ genannt). Derartiges Eigentum des Käufers, das der Käufer dem Lieferanten zur Verfügung stellt, wird vom Lieferanten ohne Gewähr („<i>as is</i>“), mit allen Mängeln und ohne ausdrückliche oder implizite Garantien jeglicher Art übernommen und vom Lieferanten auf eigene Gefahr genutzt, und es ist auf die schriftliche Aufforderung des Käufers zu entfernen und/oder zu retournieren. Der Lieferant hat nicht das Recht, das Eigentum des Käufers durch anderes Eigentum zu ersetzen. Nach Eingang einer entsprechenden Aufforderung des Käufers muss der Lieferant das Eigentum des Käufers unverzüglich zum Versand vorbereiten und auf Kosten des Lieferanten in demselben Zustand an den Käufer liefern, in dem der Lieferant es ursprünglich erhalten hat, vorbehaltlich der üblichen Abnutzung. Vor dem Gebrauch des Eigentum des Käufers, muss der Lieferant dieses in Augenschein nehmen und sein Personal und andere befugte Nutzer in der sicheren und ordnungsgemässen Bedienung desselben unterweisen. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet: (i) das Eigentum des Käufers frei von Belastungen zu halten und auf Kosten des Lieferanten in einer Höhe zu versichern, die dem Wiederbeschaffungswert des Eigentums des Käufers entspricht, wobei Entschädigungssummen an den Käufer auszuzahlen sind; (ii) das Eigentum des Käufers deutlich zu kennzeichnen oder anderweitig angemessen darauf hinzuweisen, dass es sich um Eigentum des Käufers handelt; (iii) das Eigentum des Käufers, in Ermangelung einer anderweitigen schriftlichen Genehmigung des Käufers, gesondert vom Eigentum des Lieferanten oder vom Eigentum Dritter, das sich unter der Kontrolle des Lieferanten befindet, zu verwahren; (iv) das Eigentum des Käufers korrekt instandzuhalten und allen Anweisungen bezüglich Umgang und Lagerung, die der Käufer erteilt hat oder die bei der Auslieferung an den Lieferanten beigelegt waren, Folge zu leisten; (v) die Nutzung des Eigentums des Käufers zu beaufsichtigen; und (vi) das Eigentum des Käufers nur zur Erfüllung der Bestellungen des</p>

	Käufers zu nutzen und es zu keinen sonstigen Zwecken offenzulegen oder anderweitig zu vervielfältigen.
<p>5. INTELLECTUAL PROPERTY.</p> <p>5.1 <i>General.</i> Buyer hereby grants a non-exclusive, non-assignable license, which is revocable with or without cause at any time, to Supplier to use any information, drawings, specifications, computer software, know-how and other data furnished or paid for by Buyer hereunder for the sole purpose of performing this Order for Buyer. The parties agree that each party exclusively owns all intellectual property it had prior to the commencement of this Order; however, Buyer shall own exclusively all rights in ideas, inventions, works of authorship, strategies, plans and data created in or resulting from Supplier's performance under this Order, including all patent rights, copyrights, moral rights, rights in proprietary information, database rights, trademark rights and other intellectual property rights (collectively, "Buyer's IP Rights"). To the extent that moral rights cannot be assigned under applicable law, the Supplier hereby waives its present and future moral rights in the Buyer's IP Rights and consents to any and all actions that would otherwise constitute a violation of such moral rights. All such intellectual property that is protectable by copyright shall be considered work(s) made for hire for Buyer or Supplier shall give Buyer "first owner" status related to the work(s) under local copyright law where the work(s) was created. If by operation of Law (defined in Section 15.1) any such intellectual property is not owned in its entirety by Buyer automatically upon creation, then Supplier agrees to transfer and assign to Buyer, and hereby transfers and assigns to Buyer, the entire right, title and interest throughout the world to such intellectual property. Supplier further agrees to enter into and execute any documents that may be required to transfer or assign ownership in and to any such intellectual property to Buyer. Should Supplier, without Buyer's prior written consent and authorization, design or manufacture for sale to any person or entity other than Buyer any goods substantially similar to, or which reasonably can substitute or repair, a Buyer good, Buyer, in any adjudication or otherwise, may require Supplier to establish by clear and convincing evidence that neither Supplier nor any of Supplier Personnel (defined in Section 12.1) used in whole or in part, directly or indirectly, any of Buyer's Property, as set forth herein, in such design or manufacture of such goods.</p>	<p>5. GEISTIGES EIGENTUM.</p> <p>5.1 <i>Allgemeines.</i> Der Käufer erteilt dem Lieferanten hiermit eine nicht ausschliessliche, nicht übertragbare Lizenz, die jederzeit mit oder ohne Angabe von Gründen widerrufen werden kann, für die Nutzung von Informationen, Zeichnungen, Spezifikationen, Computersoftware, Know-how und sonstigen Daten, die vom Käufer im Rahmen dieser Bestellung bereitgestellt werden oder bezahlt wurden, zum ausschliesslichen Zweck der Erfüllung dieser Bestellung für den Käufer. Die Parteien vereinbaren, dass jede Partei das ausschliessliche Eigentumsrecht an jedweden geistigen Eigentums hat, welches sie vor Beginn dieser Bestellung besass; jedoch besitzt der Käufer exklusiv alle Rechte an Ideen, Erfindungen, Autorenwerken, Strategien, Plänen und Daten, die im Rahmen der Erfüllung dieser Bestellung durch den Lieferanten erschaffen werden oder daraus resultieren, darin eingeschlossen sind alle Patentrechte, Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte, Ansprüche in Bezug auf urheberrechtlich geschützte Informationen, Datenbankrechte, Markenrechte und alle sonstigen geistigen Eigentumsrechte (zusammenfassend „Geistige Eigentumsrechte des Käufers“ genannt). Soweit Persönlichkeitsrechte nach geltendem Recht nicht abgetreten werden können, erklärt der Lieferant hiermit seinen Verzicht auf seine derzeit bestehenden und künftigen Persönlichkeitsrechte in Bezug auf die Geistigen Eigentumsrechte des Käufers und seine Zustimmung zu jeglichen Schritten, die anderweitig einen Verstoß gegen diese Persönlichkeitsrechte darstellen würden. Jegliches derartiges geistige Eigentum, das urheberrechtlich schutzfähig ist, gilt als Auftragswerk/e für den Käufer, bzw. der Lieferant wird dem Käufer den Status eines „Ersteigentümers“ in Bezug auf das/die betreffende/n Werk/e entsprechend dem am Ort der Erschaffung des Werks/der Werke geltenden lokalen Urheberrechts erteilen. Für den Fall, dass nach dem Gesetz (wie in Abschnitt 15.1 definiert) derartiges geistiges Eigentum nicht automatisch bei seiner Erschaffung zu Eigentum des Käufers wird, verpflichtet sich der Lieferant, sämtliche Rechte, Eigentumsrechte und Ansprüche auf der ganzen Welt in Bezug auf dieses geistige Eigentum in ihrer Gesamtheit auf den Käufer zu übertragen und an den Käufer abzutreten, und diese Übertragung und Abtretung an den Käufer wird hiermit vorgenommen. Ferner verpflichtet sich der Lieferant, alle Dokumente abzuschliessen und auszufertigen, die unter Umständen erforderlich sind, um die Eigentumsansprüche in Bezug auf dieses geistige Eigentum auf den Käufer zu übertragen bzw. an diesen abzutreten. Für den Fall, dass der Lieferant ohne vorherige schriftliche Zustimmung und Genehmigung des Käufers irgendwelche Waren für den Verkauf an andere natürliche oder juristische Personen als den Käufer konzipiert oder herstellt, die den Waren des Käufers in wesentlicher Hinsicht ähneln oder die Waren des Käufers auf angemessene Weise ersetzen oder instandsetzen können, kann der Käufer durch ein gerichtliches Urteil oder anderweitig vom Lieferanten die Vorlage eindeutiger und überzeugender Beweise dafür verlangen, dass weder der Lieferant noch irgendein Mitarbeiter des Lieferanten (wie in Abschnitt 12.1 definiert) bei der Konzeption oder Herstellung dieser Waren direkt oder indirekt irgendwelches Eigentum des Käufers vollständig oder teilweise genutzt haben.</p>
<p>5.2 <i>Embedded Software.</i> To the extent any goods contain Embedded Software (defined below) that is not Buyer's Property, no title to such Embedded Software shall pass to Buyer, and Supplier shall grant Buyer, its customers and all other users a non-exclusive worldwide, irrevocable, perpetual, royalty-free right to use, load, install, execute, demonstrate, market, test, resell, sublicense and distribute such Embedded Software as an integral part of such goods or for servicing the goods (the "Buyer-Required License"). If such Embedded Software or any part thereof is owned by a third party, prior to delivery, Supplier shall obtain the Buyer-Required License from such third-party owner. "Embedded Software" means software necessary for operation of goods and embedded in and delivered as an integral part of goods.</p>	<p>5.2 <i>Eingebettete Software.</i> Für den Fall, dass Waren Eingebettete Software (wie unten definiert) enthalten, die kein Eigentum des Käufers ist, geht in Bezug auf diese Eingebettete Software kein Eigentumsrecht auf den Käufer über, und der Lieferant muss dem Käufer, seinen Kunden und allen anderen Nutzern eine nicht ausschliessliche, weltweit gültige, unwiderrufliche, zeitlich unbeschränkte, gebührenfreie Lizenz zur Nutzung, zum Laden, zur Installation, Ausführung, Präsentation, Vermarktung, Prüfung, zum Weiterverkauf, zur Unterlizenzierung und zum Vertrieb dieser Eingebetteten Software als fester Bestandteil dieser Waren oder für die Instandhaltung der Waren erteilen (die „Vom Käufer benötigte Lizenz“). Für den Fall, dass diese Eingebettete Software oder ein beliebiger Teil davon Eigentum einer Drittpartei ist, muss der Lieferant vor der Lieferung die vom Käufer benötigte Lizenz bei diesem Drittpartei-Eigentümer einholen. „Eingebettete Software“ bedeutet Software, die für die Nutzung der Waren benötigt wird, in die Waren eingebettet ist und als fester Bestandteil der Waren mitgeliefert wird.</p>
<p>6. CHANGES.</p> <p>6.1 <i>Buyer Changes.</i> Buyer may at any time make changes within the scope of this Order in any one or more of the following:</p>	<p>6. ÄNDERUNGEN.</p> <p>6.1 <i>Änderungen durch den Käufer.</i> Der Käufer kann jederzeit im Rahmen des Geltungsbereichs dieser Bestellung in Bezug auf einen oder</p>

<p>(a) drawings, designs or specifications; (b) method of shipment or packing; (c) place and time of delivery; (d) amount of Buyer's furnished property; (e) quality; (f) quantity; or (g) scope or schedule of goods and/or services. Supplier shall not proceed to implement any change until such change is provided in writing by Buyer. If any changes cause an increase or decrease in the cost or schedule of any work under this Order, an equitable adjustment shall be made in writing to the Order price and/or delivery schedule as applicable. Any Supplier claim for such adjustment shall be deemed waived unless asserted within thirty (30) days from Supplier's receipt of the change or suspension notification and may only include reasonable, direct costs that shall necessarily be incurred as a direct result of the change.</p>	<p>mehreren der folgenden Punkte Änderungen vornehmen: a) Zeichnungen, Entwürfen oder Spezifikationen; b) Versand- oder Verpackungsmethode; c) Lieferort und -zeitpunkt; d) Menge des vom Käufer bereitgestellten Eigentums; e) Qualität; f) Stückzahl bzw. Menge; oder g) Umfang oder Zeitplan in Bezug auf die Waren und/oder Dienstleistungen. Der Lieferant darf keine Änderungen umsetzen, solange ihm die betreffenden Änderungen durch den Käufer nicht schriftlich mitgeteilt wurden. Für den Fall, dass Änderungen zu einer Erhöhung oder Verringerung der Kosten für Arbeiten gemäss dieser Bestellung oder zu einer Verlängerung oder Verkürzung der dafür benötigten Zeit führen, ist in Bezug auf den Bestellwert und/oder Lieferzeitplan eine angemessene Anpassung schriftlich vorzunehmen. Sämtliche Ansprüche des Lieferanten auf eine solche Anpassung gelten als verwirkt, sofern sie nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Eingang der Änderungs- oder Aussetzungsmitteilung beim Lieferanten geltend gemacht werden, und sie können lediglich angemessene und direkte Kosten einschliessen, die als unmittelbare Folge der Änderung notwendigerweise anfallen.</p>
<p>6.2 <i>Supplier Changes.</i> Supplier shall notify Buyer in writing in advance of any and all: (a) changes to the goods and/or services, their specifications and/or composition; (b) process changes; (c) plant and/or equipment/tooling changes or moves; (d) transfer of any work hereunder to another site or location; and/or (e) sub-supplier changes, and no such change shall occur until Buyer has approved such change in writing. Supplier shall be responsible for obtaining, completing and submitting proper documentation regarding any and all changes, including complying with any written change procedures issued by Buyer.</p>	<p>6.2 <i>Änderungen durch den Lieferanten.</i> Der Lieferant hat den Käufer im Voraus schriftlich über das Nachfolgende zu informieren: (a) Änderungen in Bezug auf die Waren und/oder Dienstleistungen, ihre Spezifikationen und/oder ihre Zusammensetzung; (b) Verfahrensänderungen; (c) Änderungen oder Verlagerungen von Anlagen und/oder Werkzeugausrüstungen und sonstigen Ausrüstungen; (d) Verlagerung jeglicher Arbeiten, die Gegenstand dieser Bestellung sind, an einen anderen Standort; und/oder (e) Änderungen in Bezug auf Unterlieferanten; und solange der Käufer den betreffenden Änderungen nicht schriftlich zugestimmt hat, dürfen keine derartigen Änderungen vorgenommen werden. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, eine ordnungsgemässe Dokumentation in Bezug auf jegliche Änderungen einzuholen, zu vervollständigen und einzureichen, darin eingeschlossen ist die Einhaltung jeglicher vom Käufer zugestellten schriftlichen Änderungsverfahren.</p>
<p>7. INSPECTION/TESTING AND QUALITY.</p> <p>7.1 <i>Inspection/Testing.</i> In order to assess Supplier's work quality and/or compliance with this Order, upon reasonable notice by Buyer: (a) all goods, materials and services related to the items purchased hereunder, including, raw materials, components, assemblies, work in process, tools and end products shall be subject to inspection and testing by Buyer, its customer, representative or regulatory authorities at all places, including sites where the goods are made or located or the services are performed, whether at Supplier's premises or elsewhere; and (b) all of Supplier's facilities, books and records relating to this Order shall be subject to inspection by Buyer or its designee. If specific Buyer and/or Buyer's customer tests, inspection and/or witness points are included in this Order, the goods shall not be shipped without an inspector's release or a written waiver of test/inspection/witness with respect to each such point; however, Buyer shall not be permitted to unreasonably delay shipment; and Supplier shall notify Buyer in writing at least twenty (20) days prior to each of Supplier's scheduled final and, if applicable, intermediate test/inspection/witness points. Supplier agrees to cooperate with such/audit inspection including, completing and returning questionnaires and making available its knowledgeable representatives. Buyer's failure to inspect or test goods, materials or services or Buyer's failure to reject or detect defects by inspection or testing shall not relieve Supplier from its warranty obligations or any of its other obligations or responsibilities under this Order. Supplier agrees to provide small business as well as minority and/or women owned business utilization and demographic data upon request.</p>	<p>7. INSPEKTIONEN/PRÜFUNGEN UND QUALITÄT.</p> <p>7.1 <i>Inspektionen/Prüfungen.</i> Im Hinblick auf die Bewertung der Arbeitsqualität des Lieferanten und/oder der Erfüllung dieser Bestellung durch den Lieferanten und nach Ankündigung durch den Käufer innerhalb einer angemessenen Frist: (a) unterliegen alle Waren, Materialien und Dienstleistungen im Zusammenhang mit den im Rahmen dieser Bestellung gekauften Positionen, einschliesslich Ausgangsmaterialien, Komponenten, Baugruppen, unfertiger Erzeugnisse, Werkzeugen und Endprodukten, der Inspektion und Prüfung durch den Käufer, seinen Kunden, Vertreter oder Aufsichtsbehörden an allen Orten, einschliesslich der Standorte, an denen die Waren hergestellt werden oder sich befinden bzw. Dienstleistungen erbracht werden, unabhängig davon, ob es sich dabei um die Räumlichkeiten des Lieferanten oder um andere Orte handelt, und (b) unterliegen alle Einrichtungen, Bücher und Aufzeichnungen des Lieferanten, die sich auf diese Bestellung beziehen, der Inspektion durch den Käufer oder dessen beauftragten Vertreter. Falls spezielle Prüfungen, Inspektionen oder Kontrollpunkte des Käufers und/oder des Kunden des Käufers unter dieser Bestellung notwendig sind, dürfen die Waren nicht ohne Freigabe durch den Prüfer bzw. ohne eine schriftliche Verzichtserklärung in Bezug auf die Prüfung/Inspektion oder Kontrolle zu jedem derartigen Punkt verschickt werden, wobei es dem Käufer jedoch nicht gestattet ist, eine Lieferung unangemessen zu verzögern. Der Lieferant wird den Käufer mindestens zwanzig (20) Tage vor jeder geplanten endgültigen Prüfung/Inspektion oder Kontrolle und, sofern zutreffend, Zwischenprüfung/-inspektion/-kontrolle schriftlich davon in Kenntnis setzen. Der Lieferant verpflichtet sich, bei derartigen Inspektionen zu kooperieren, dabei eingeschlossen sind das Ausfüllen und die Rücksendung von Fragebögen und die Bereitstellung fachkundiger Vertreter des Lieferanten. Für den Fall, dass es der Käufer unterlässt, Inspektionen oder Prüfungen der Ware, Materialien oder Dienstleistungen durchzuführen oder im Rahmen von Inspektionen oder Prüfungen Mängel festzustellen oder zurückzuweisen, wird der Lieferant dadurch nicht von seinen Gewährleistungspflichten oder anderer Verpflichtungen oder Verantwortlichkeiten im Rahmen dieser Bestellung entbunden. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Aufforderung, Angaben zur Hinzuziehung von in Besitz von Minderheiten und/oder Frauen befindlichen Unternehmen und weitere demographische Angaben bereitzustellen.</p>
<p>7.2 <i>Quality.</i> When requested by Buyer, Supplier shall promptly submit real-time production, compliance and process data ("Quality Data") in the form and manner requested by Buyer. Supplier shall</p>	<p>7.2 <i>Qualität.</i> Auf Aufforderung des Käufers muss der Lieferant unverzüglich Produktions-, Compliance- und Prozessdaten in Echtzeit ("Qualitätsdaten") in der durch den Käufer verlangten Form und Weise</p>

<p>provide and maintain an inspection, testing and process control system (“Supplier’s Quality System”) covering the goods and services provided hereunder that is acceptable to Buyer and its customer and complies with Buyer’s quality policy, quality requirements in this Order and/or other quality requirements that are otherwise agreed to in writing by the parties (“Quality Requirements”). Acceptance of Supplier’s Quality System by Buyer does not alter Supplier’s obligations and/or liability under this Order, including, Supplier’s obligations regarding its sub-suppliers and subcontractors. If Supplier’s Quality System fails to comply with the terms of this Order, Buyer may require additional quality assurance measures at Supplier’s expense necessary to meet Buyer’s Quality Requirements. Supplier shall keep complete records relating to Supplier’s Quality System, including all testing and inspection data and shall make such records available to Buyer and its customer for the longer of: (a) ten (10) years after completion of this Order; (b) such period as set forth in the specifications applicable to this Order; or (c) such period as required by applicable Law. If Supplier is not the manufacturer of the goods, Supplier shall certify the traceability of the goods to the original equipment manufacturer on the certificate of conformance. If Supplier cannot certify traceability of the goods, Supplier shall not ship such goods to Buyer without obtaining Buyer’s written consent. Any review or approval of drawings by Buyer shall be for Supplier’s convenience and shall not relieve Supplier of its responsibility to meet all requirements of this Order.</p>	<p>bereitstellen. Der Lieferant muss ein Inspektions-, Prüf- und Prozesskontrollsystem („Qualitätssystem des Lieferanten“) implementieren und aufrechterhalten, das die Waren und Dienstleistungen abdeckt, die Gegenstand dieser Bestellung sind, und das für den Käufer und seinen Kunden akzeptabel ist und im Einklang mit der Qualitätspolitik des Käufers, den in dieser Bestellung enthaltenen Qualitätsvorgaben und/oder anderen Qualitätsvorgaben, die in anderer Weise schriftlich durch die Parteien vereinbart wurden („Qualitätsvorgaben“), steht. Die Annahme des Qualitätssystems des Lieferanten durch den Käufer bewirkt keine Änderung der Verpflichtungen und/oder der Haftung des Lieferanten gemäss dieser Bestellung, einschliesslich der Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber seinen Unterlieferanten und Subunternehmern. Für den Fall, dass das Qualitätssystem des Lieferanten nicht den Bestimmungen dieser Bestellung entspricht, kann der Käufer zusätzliche Qualitätssicherungsmaßnahmen auf Kosten des Lieferanten verlangen, soweit dies notwendig ist, um die Qualitätsvorgaben des Käufers zu erfüllen. Der Lieferant ist verpflichtet, vollständige Aufzeichnungen in Bezug auf das Qualitätssystem des Lieferanten zu führen, einschliesslich aller Inspektions- und Prüfdaten, und dem Käufer und seinem Kunden diese Aufzeichnungen entsprechend den folgenden Vorgaben – je nachdem, welcher Zeitraum länger ist – zur Verfügung zu stellen: (a) zehn (10) Jahre nach Abschluss dieser Bestellung; (b) für den Zeitraum, der in den für diese Bestellung geltenden Spezifikationen festgehalten ist; oder (c) für den nach geltendem Recht vorgeschriebenen Zeitraum. Falls der Lieferant nicht der Hersteller der Waren ist, muss der Lieferant in der Konformitätsbescheinigung die Rückverfolgbarkeit der Waren zum ursprünglichen Hersteller bescheinigen. Falls der Lieferant die Rückverfolgbarkeit der Waren nicht bescheinigen kann, darf er diese Waren ohne Einholung einer schriftlichen Genehmigung des Käufers nicht an den Käufer versenden. Eine Prüfung oder Freigabe von Zeichnungen durch den Käufer dient lediglich zur Erleichterung der Arbeit des Lieferanten, entbindet den Lieferanten jedoch nicht von seiner Verantwortung hinsichtlich der Einhaltung aller Anforderungen dieser Bestellung.</p>
<p>7.3 <i>Product Recall.</i></p> <p>(a) If a recall is required by applicable Law, or if Buyer or Supplier reasonably determines that a recall is advisable because the goods may create a potential safety hazard, are not in compliance with any applicable code, standard or legal requirement, or contain a defect or non-conformance with the requirements of this Order occurring or likely to occur in multiple goods, which such defects or non-conformances are substantially similar or have substantially similar causes or effects (collectively a “Serial Defect”), the parties shall promptly communicate such facts to each other. At Buyer’s request, Supplier shall promptly develop a corrective action plan satisfactory to Buyer, which shall include all actions required to recall and/or repair the goods and any actions required by applicable Law (“Corrective Action Plan”) for Buyer’s review and approval. At Buyer’s election, Buyer may develop the Corrective Action Plan. In no event shall Buyer and Supplier’s failure to agree on the Corrective Action Plan delay the timely notification of a potential safety hazard, non-compliance or Serial Defect to users of the goods, cause either party to be non-compliant with applicable Law or prevent Buyer from taking reasonable actions to prevent injury or damage to persons, equipment or other property. Supplier and Buyer shall cooperate with and assist each other in any corrective actions and/or filings if applicable.</p>	<p>7.3 <i>Produktrückruf.</i></p> <p>(a) Falls nach dem Gesetz ein Rückruf vorgeschrieben ist oder falls der Käufer oder der Lieferant angemessenerweise zu der Ansicht gelangt, dass ein Rückruf der Waren ratsam ist wegen eines potenziellen Sicherheitsrisiko, wegen eines Verstosses gegen anwendbare Regulierung, Standard oder Gesetz, oder einen Mangel beinhalten der sich auf mehrere Waren auswirken kann (alle ein «Serienmangel»), müssen die Parteien einander unverzüglich von den betreffenden Umständen in Kenntnis setzen. Auf Aufforderung des Käufers muss der Lieferant umgehend einen dem Käufer genehmen Abhilfeplan erarbeiten, der alle Massnahmen enthält, die notwendig sind, um die Waren zurückzurufen und/oder instandzusetzen oder die nach dem Gesetz vorgeschrieben sind („Abhilfeplan“), und dem Käufer denselben zur Prüfung und Genehmigung unterbreiten. Im Ermessen des Käufers kann der Käufer den Abhilfeplan selbst erarbeiten. Falls sich der Käufer und der Lieferant nicht auf den Abhilfeplan verständigen, darf die umgehende Benachrichtigung der Nutzer der Waren über ein potenzielles Sicherheitsrisiko, Nicht-Konformität oder Serienmangel unter keinen Umständen verzögert werden, noch darf dies zur Folge haben, dass die eine oder die andere Partei gegen geltendes Recht verstösst oder darf der Käufer gehindert werden, vernünftige Massnahmen zu ergreifen, um Körperverletzung, oder Sachschaden zu verhindern. Der Lieferant und der Käufer müssen zusammenarbeiten und einander bei jeglichen Abhilfemassnahmen und/oder Einreichungen unterstützen soweit notwendig.</p>
<p>(b) To the extent a recall is required by applicable Law, or due to a potential safety hazard, non-compliance or Serial Defect, which is caused by Supplier, Supplier shall indemnify and hold Buyer harmless Buyer from all reasonable costs and expenses incurred in connection with any recall, repair, replacement or refund program, including all costs related to: (i) investigating and/or inspecting the affected goods; (ii) notifying Buyer’s customers; (iii) repairing, or where repair of the goods is impracticable or impossible, repurchasing or replacing the recalled goods; (iv) packing and shipping the recalled goods; and (v) media notification. Each party shall consult the other before making any statements to the public or a governmental agency relating to such recall, potential safety hazards, non-compliance or Serial Defect, except where such consultation would prevent timely notification required by Law.</p>	<p>(b) Soweit festgestellt wird, dass ein Rückruf aufgrund des anwendbaren Rechts, or wegen eines potenziellen Sicherheitsrisikos, Nicht-Konformität oder Serienmangels, für den bzw. für die der Lieferant verantwortlich ist, muss der Lieferant den Käufer in Bezug auf alle angemessenen Kosten und Ausgaben schadlos halten, die im Zusammenhang mit einem Rückruf-, Instandsetzungs-, Austausch- oder Erstattungsprogramm anfallen, einschliesslich jeglicher Kosten im Zusammenhang mit: (i) der Untersuchung und/oder Inspektion der betroffenen Waren; (ii) der Benachrichtigung der Kunden des Käufers; (iii) der Reparatur oder in Fällen, in denen eine Reparatur der Waren nicht praktikabel bzw. nicht möglich ist, Neukauf oder Austausch der zurückgerufenen Waren; (iv) der Verpackung und Versand der zurückgerufenen Waren; und (v) der Benachrichtigung der Medien. Jede Partei muss Rücksprache mit der anderen nehmen, ehe sie irgendwelche Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit oder einer Regierungsstelle im</p>

	Zusammenhang mit diesem Rückruf oder potenziellen Sicherheitsrisiken, Nicht-Konformität oder Serienmangel abgibt, ausser in Fällen, in denen eine solche Rücksprache die gesetzlich vorgeschriebene umgehende Benachrichtigung verhindern würde.
7.4 <i>Quality Administrative Fee.</i> If any of the goods and/or services furnished pursuant to this Order are defective or otherwise not in conformity with the requirements of this Order, then in addition to any other remedies available to Buyer under this Order, at law or in equity, Buyer shall be entitled to charge Supplier an administrative fee in the amount of \$500.00 USD or CHF equivalent for each such defective or non-conforming good or service (the “ Quality Administrative Fee ”). In Buyer’s sole discretion, Buyer may setoff, deduct or invoice the Supplier for such Quality Administrative Fee. For the avoidance of doubt, Buyer and Supplier agree that such Quality Administration Fee is only intended to compensate Buyer for a portion of its administrative costs to disposition the defective or non-conforming good or service and shall be without prejudice to Buyer’s right to recover additional administrative costs and/or other costs or damages incurred by Buyer as a result of Supplier providing Buyer with such non-conforming or defective good or service.	7.4 <i>Umtriebsentschädigung.</i> Wenn eine der gemäss dieser Bestellung gelieferten Waren und / oder Dienstleistungen mangelhaft ist oder anderweitig nicht den Anforderungen dieser Bestellung entspricht, darf der Käufer zusätzlich zu allen anderen Rechtsmitteln, die dem Käufer gemäss dieser Bestellung oder nach Gesetz zur Verfügung stehen, dem Lieferanten eine pauschale Umtriebsentschädigung in Höhe von 500,00 USD (oder äquivalent in CHF) für jede solche mangelhafte oder nicht konforme Ware oder Dienstleistung (die „ Umtriebsentschädigung “) in Rechnung stellen. Nach alleinigem Ermessen des Käufers kann der Käufer dem Lieferanten diese Umtriebsentschädigung verrechnen, abziehen oder in Rechnung stellen. Um Missverständnisse auszuschliessen, vereinbaren Käufer und Lieferant, dass diese Umtriebsentschädigung nur dazu gedacht ist, den Käufer für einen Teil seiner Umtriebskosten für die Entsorgung der mangelhaften oder nicht konformen Ware oder Dienstleistung zu entschädigen, und schliesst das Recht des Käufers auf die Rückforderungen zusätzlicher Umtriebskosten und / oder anderen Schadenersatz nicht aus, die dem Käufer durch die Bereitstellung einer solchen nicht konformen oder mangelhaften Ware oder Dienstleistung durch den Lieferanten entstehen.
8. REJECTION. If any of the goods and/or services furnished pursuant to this Order are found within a reasonable time after delivery to be defective or otherwise not in conformity with the requirements of this Order, then Buyer, at its option may: (a) require Supplier, at its expense, to immediately re perform any defective portion of the services and/or require Supplier to immediately repair or replace non- conforming goods with goods that conform to all requirements of this Order; (b) take such actions as may be required to cure all defects and/or bring the goods and/or services into conformity with all requirements of this Order, in which event all related costs and expenses shall be for Supplier’s account; (c) reject and/or return at Supplier's risk and expense all or any portion of such goods and/or services; and/or (d) rescind this Order without liability. For any repairs or replacements, Supplier, at its cost and expense, shall perform any tests requested by Buyer to verify conformance to this Order.	8. ZURÜCKWEISUNG. Für den Fall, dass in Bezug auf irgendwelche der gemäss dieser Bestellung bereitgestellten Waren und/oder Dienstleistungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Lieferung oder Bereitstellung festgestellt wird, dass sie mangelhaft sind oder anderweitig nicht den Anforderungen dieser Bestellung entsprechen, kann der Käufer in eigenem Ermessen: (a) vom Lieferanten die unverzügliche erneute Ausführung jegliches mangelhaften Teils der Dienstleistungen und/oder die unverzügliche Instandsetzung oder Ersetzung nicht konformer Waren durch Waren, die allen Anforderungen dieser Bestellung entsprechen, auf Kosten des Lieferanten verlangen; (b) diejenigen Massnahmen ergreifen, die unter Umständen im Hinblick auf die Abstellung aller Mängel erforderlich sind, und/oder die notwendig sind, um die Waren und/oder Dienstleistungen im Einklang mit allen Anforderungen dieser Bestellung zu bringen; in diesem Fall gehen alle daraus resultierenden Kosten und Ausgaben zulasten des Lieferanten; (c) alle oder einen Teil dieser Waren und/oder Dienstleistungen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückweisen und/oder zurückschicken; und/oder (d) diese Bestellung ohne Übernahme irgendeiner Haftung stornieren. In Bezug auf Instandsetzungen oder Ersetzungen wird der Lieferant auf eigene Kosten und Ausgaben alle Prüfungen durchführen, die vom Käufer zwecks Prüfung der Übereinstimmung mit dieser Bestellung verlangt werden.
9. WARRANTIES. 9.1 Supplier warrants that all goods and services provided pursuant to this Order shall be: (a) free of all claims, liens, or encumbrances (other than liens arising through Buyer); (b) new and of merchantable quality, not used, rebuilt or made of refurbished material unless approved in writing by Buyer; (c) free from all defects in design, workmanship and material; (d) fit for the particular purpose for which they are intended; and (e) provided in strict accordance with all specifications, samples, drawings, designs, descriptions or other requirements approved or adopted by Buyer. Supplier further warrants that it shall perform the services and work hereunder in a competent, safe, and professional manner in accordance with the highest standards and best practices of Supplier’s industry.	9. GARANTIE. 9.1 Der Lieferant garantiert, dass alle Waren und Dienstleistungen, die gemäss dieser Bestellung bereitgestellt werden: (a) frei von jeglichen Ansprüchen, Pfandrechten oder Belastungen sind (mit Ausnahme von Pfandrechten, die sich vom Käufer ergeben); (b) neu und von marktfähiger Qualität sind und weder benutzt noch überarbeitet oder unter Verwendung überarbeiteter Materialien hergestellt wurden, sofern dies nicht durch den Käufer schriftlich genehmigt wurde; (c) frei von jeglichen Konstruktions-, Verarbeitungs- und Materialmängeln sind; (d) für ihren konkreten beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind; und (e) im Einklang mit allen durch den Käufer freigegebenen oder angenommenen Spezifikationen, Mustern, Zeichnungen, Entwürfen, Beschreibungen oder sonstigen Vorgaben bereitgestellt werden. Darüber hinaus garantiert der Lieferant, dass er die Dienstleistungen und Arbeiten, die Gegenstand dieser Bestellung sind, im Einklang mit den höchsten Standards und den Best Practices der Branche des Lieferanten auf kompetente, sichere und professionelle Weise ausführen wird.
9.2 The warranties set forth in Section 9.1 above, shall extend to the future performance of the goods and services and apply for a period of: (a) (i) in the case of non-nuclear power related goods and services, twenty-four (24) months from the Date of Commercial Operation (defined below) of the non-nuclear power plant where such goods are installed and such services are performed or (ii) in the case of nuclear power-related goods and services, thirty-six (36) months from the Date of Commercial Operation of the nuclear power plant where such goods are installed and such services are performed; or (b) forty-eight (48) months, plus delays such as those due to	9.2 Die in Abschnitt 9.1 oben dargelegten Garantien schliessen die künftige Bereitstellung der Waren und Dienstleistungen ein und gelten jeweils für den folgenden Zeitraum: (a) (i) im Falle von Waren und Dienstleistungen im Zusammenhang mit nichtnuklearen Kraftwerksanlagen vierundzwanzig (24) Monate nach dem Datum der Gewerblichen Inbetriebnahme (wie unten definiert) des nichtnuklearen Kraftwerks, wo diese Waren installiert oder für welche die Dienstleistungen erbracht werden oder (ii) im Falle von Waren und Dienstleistungen im Kernkraftbereich sechsunddreissig (36) Monate nach dem Datum der Gewerblichen Inbetriebnahme des Kernkraftwerks, für das die Waren und

<p>non-conforming goods and services, from the date of delivery of the goods or performance of the services, whichever period expires first. “Date of Commercial Operation” means the date on which the (nuclear or non-nuclear) power plant has successfully passed all performance and operational tests required by the end customer for commercial operation. In all other cases the warranty shall apply for twenty-four (24) months from delivery of the goods or performance of the services, or such longer period of time as customarily provided by Supplier, plus delays such as those due to non-conforming goods and services. The warranties shall apply to Buyer, its successors, assigns and the users of goods and services covered by this Order. Any claims and remedies relating to defects or nonconformity of the goods and/or services notified in accordance with the above may be enforced by the Buyer at any time during a period of five (5) years after the Buyer’s notification of the defect or nonconformity.</p>	<p>Dienstleistungen genutzt werden sollen; oder (b) achtundvierzig (48) Monate, zuzüglich Verzögerungen, beispielsweise aufgrund nicht-konformer Waren oder Dienstleistungen, nach dem Datum der Lieferung der Waren bzw. nach der Erbringung der Dienstleistungen, je nachdem, welcher Zeitraum zuerst abläuft. „Datum der Gewerblichen Inbetriebnahme“ bedeutet das Datum, an dem das Kraftwerk (Kernkraftwerk oder Nicht-Kernkraftwerk) alle Leistungs- und Betriebstests, die vom Endkunden im Hinblick auf den gewerblichen Betrieb verlangt werden, erfolgreich bestanden hat. In allen anderen Fällen beträgt die Garantiefrist vierundzwanzig (24) Monate nach Lieferung der Waren oder Erbringung der Dienstleistungen bzw. einen längeren Zeitraum, der durch den Lieferanten üblicherweise eingeräumt wird, zuzüglich Verzögerungen, beispielsweise aufgrund nicht-konformer Waren und Dienstleistungen. Die Garantien gelten für den Käufer, seine Nachfolger und Abtretungsempfänger und die Nutzer der Waren und Dienstleistungen, die Gegenstand dieser Bestellung sind. Jegliche Forderungen und Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit Mängel oder Nicht-Konformität der Waren und/oder Dienstleistungen, welche gemäss dieser Ziffer angezeigt worden sind, können vom Käufer innerhalb einer Frist von fünf (5) Jahren nach der Mängelanzeige durch den Käufer geltend gemacht werden.</p>
<p>9.3 If any of the goods and/or services are found to be defective or otherwise not in conformity with the warranties in this Section during the warranty period, Buyer, at its option may: (a) require that Supplier, at its expense, inspect, remove, reinstall, ship and repair or replace/re-perform nonconforming goods and/or services with goods and/or services that conform with this Order; (b) take such actions as may be required to cure all defects and/or bring the goods and/or services into conformity with this Order, in which event all related costs and expenses shall be for Supplier’s account; and/or (c) reject and/or return at Supplier’s risk and expense all or any portion of such goods and/or services. Any repaired or replaced good, or part thereof, or re-performed services shall carry warranties on the same terms as set forth above, with the warranty period being the greater of the original unexpired warranty or twenty-four (24) months after repair or replacement. For any repairs or replacements, Supplier, at its cost and expense, shall perform any tests requested by Buyer to verify conformance to this Order.</p>	<p>9.3 Für den Fall, dass in Bezug auf irgendwelche Waren und/oder Dienstleistungen während der Garantiefrist festgestellt wird, dass sie mangelhaft sind oder anderweitig nicht den in diesem Abschnitt dargelegten Garantien entsprechen, kann der Käufer in eigenem Ermessen: (a) vom Lieferanten die Kontrolle, den Ausbau, die erneute Installation, den Versand und die Reparatur oder den Austausch nicht konformer Waren bzw. die erneute Ausführung nicht konformer Dienstleistungen und den Austausch durch Waren und/oder Dienstleistungen, die den Anforderungen dieser Bestellung entsprechen, auf Kosten des Lieferanten verlangen; b) diejenigen Massnahmen ergreifen, die unter Umständen im Hinblick auf die Abstellung aller Mängel erforderlich sind, und/oder die notwendig sind, um die Waren und/oder Dienstleistungen in Einklang mit den Anforderungen dieser Bestellung zu bringen; in diesem Fall gehen alle daraus resultierenden Kosten und Ausgaben zulasten des Lieferanten; und/oder c) alle oder einen Teil dieser Waren und/oder Dienstleistungen zurückweisen und/oder zurückschicken. Auf jegliche reparierten oder ausgetauschten Waren oder Teile davon oder jegliche neu ausgeführten Dienstleistungen muss zu denselben Konditionen wie den vorstehend festgehaltenen eine Garantie erteilt werden, wobei die Garantiefrist der ursprünglichen noch nicht abgelaufenen Garantiefrist oder einem Zeitraum von vierundzwanzig (24) Monaten nach Reparatur oder Austausch entspricht, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist. In Bezug auf Instandsetzungen oder Ersetzungen wird der Lieferant auf eigene Kosten und Ausgaben alle Prüfungen durchführen, die vom Käufer zwecks Prüfung der Übereinstimmung mit dieser Bestellung verlangt werden.</p>
<p>10. SUSPENSION. Buyer may at any time, by notice to Supplier, suspend performance of the work for such time as it deems appropriate. Upon receiving notice of suspension, Supplier shall promptly suspend work to the extent specified, properly caring for and protecting all work in progress and materials, supplies and equipment Supplier has on hand for performance. Upon Buyer’s request, Supplier shall promptly deliver to Buyer copies of outstanding purchase orders and subcontracts for materials, equipment and/or services for the work and take such action relative to such purchase orders and subcontracts as Buyer may direct. Buyer may at any time withdraw the suspension as to all or part of the suspended work by written notice specifying the effective date and scope of withdrawal. Supplier shall resume diligent performance on the specified effective date of withdrawal. All claims for increase or decrease in the cost of or the time required for the performance of any work caused by suspension shall be pursued pursuant to, and consistent with, Section 6.1.</p>	<p>10. AUSSETZUNG. Der Käufer kann die Ausführung der Arbeiten jederzeit mittels entsprechender Mitteilung an den Lieferanten für einen von ihm für angemessen erachteten Zeitraum aussetzen. Bei Eingang einer solchen Aussetzungsmittteilung wird der Lieferant unverzüglich die Arbeiten im festgelegten Umfang aussetzen und alle unfertigen Erzeugnisse und Materialien, Betriebsmittel und Ausrüstungen, die dem Lieferanten für die Ausführung der Arbeiten vorliegen, ordnungsgemäss behandeln und schützen. Auf Aufforderung des Käufers hat der Lieferant dem Käufer unverzüglich Kopien ausstehender Bestellungen und Unterverträge für Materialien, Ausrüstungen und/oder Dienstleistungen zu den Arbeiten vorzulegen und die durch den Käufer unter Umständen angewiesenen Massnahmen im Zusammenhang mit diesen Bestellungen und Unterverträgen umzusetzen. Der Käufer kann die Aussetzung aller oder eines Teils der ausgesetzten Arbeiten durch schriftliche Mitteilung, aus der das Datum des Inkrafttretens und der Umfang der Rücknahme hervorgehen, zurücknehmen. Der Lieferant hat die ordnungsgemässe Ausführung der Arbeiten zum festgelegten Datum des Inkrafttretens der Rücknahme wieder aufzunehmen. Alle Ansprüche im Zusammenhang mit einer Erhöhung oder Verringerung der Kosten oder einer Verlängerung oder Verkürzung der für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Frist, die auf eine Aussetzung zurückzuführen sind, sind in Übereinstimmung mit Abschnitt 6.1 zu regeln.</p>
<p>11. TERMINATION. 11.1 <i>Termination for Convenience.</i> Buyer may terminate all or part of this Order for convenience at any time by written notice to Supplier. Upon such termination, Buyer and Supplier shall negotiate reasonable termination costs, which shall only include Supplier’s</p>	<p>11. KÜNDIGUNG. 11.1 <i>Kündigung nach Belieben.</i> Der Käufer kann die gesamte oder einen Teil dieser Bestellung jederzeit nach Belieben durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung handeln der Käufer und der Lieferant angemessene Kündigungskosten aus,</p>

<p>reasonable, direct costs that have or shall necessarily be incurred as a direct result of such termination. Any Supplier claim for such costs shall include reasonable documentation supporting such claim and shall be deemed waived unless asserted within thirty (30) days from Supplier's receipt of the Buyer's termination notice.</p>	<p>welche lediglich aus den angemessenen, direkten Kosten des Lieferanten bestehen, die ihm als unmittelbare Folge dieser Kündigung notwendigerweise entstanden sind oder entstehen werden. Jegliche Ansprüche des Lieferanten in Bezug auf derartige Kosten müssen angemessen dokumentiert werden und gelten als verwirkt, sofern sie nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen, nachdem der Lieferant das Kündigungsschreiben des Käufers erhalten hat, durch den Lieferanten geltend gemacht werden.</p>
<p>11.2 <i>Termination for Default.</i> Except for delay due to causes beyond the control and without the fault or negligence of Supplier (lasting not more than sixty (60) days), Buyer, without liability, may by written notice of default, terminate all or part of this Order if Supplier fails to comply with any term of this Order or fails to make progress which, in Buyer's reasonable judgment, endangers performance of this Order. Such termination shall become effective if Supplier does not cure such failure within ten (10) days of receiving Buyer's written notice of default; except that Buyer's termination for Supplier's breach of Sections 14, 15 or 16 shall become effective immediately upon Supplier's receipt of Buyer's written notice of default. Upon termination, Buyer may procure goods and/or services similar to those so terminated, and Supplier shall be liable to Buyer for any excess costs for such goods and/or services and other related costs. Supplier shall continue performance of this Order to the extent not terminated by Buyer. If Supplier for any reason anticipates difficulty in complying with any requirements of this Order, Supplier shall promptly notify Buyer in writing. Without limiting any other rights herein, if Buyer agrees to accept deliveries after the delivery date has passed, Buyer may require delivery by the fastest method and the total cost of such shipment and handling shall be borne by Supplier. Supplier will provide Buyer with the access to sufficient documentation, information and associated rights (including design, drawings and specifications for equipment and spare parts) sufficient to enable and permit the manufacturing, erection, commissioning, operation and maintenance of the goods and/or services, such that Buyer and/or Buyer's customer and/or a replacement supplier will be able to conduct and complete Supplier's work for any purposes related to the project, which the goods and/or services are intended and/or used for.</p>	<p>11.2 <i>Kündigung wegen Nichterfüllung.</i> Mit Ausnahme von Verzögerungen, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die ausserhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen und ohne Verschulden oder Fahrlässigkeit des Lieferanten eingetreten sind (und nicht länger als sechzig (60) Tage andauern), kann der Käufer, ohne Übernahme einer Haftung, mittels schriftlicher Abmahnung die gesamte oder einen Teil dieser Bestellung kündigen, falls der Lieferant gegen irgendeine Bestimmung dieser Bestellung verstösst oder keine angemessenen Fortschritte vorweisen kann, wodurch nach dem angemessenen Dafürhalten des Käufers die Erfüllung dieser Bestellung in Gefahr gebracht wird. Diese Kündigung tritt in Kraft, falls der Lieferant den betreffenden Verstoß nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Eingang der schriftlichen Abmahnung des Käufers behebt; mit der Ausnahme, dass eine Kündigung durch den Käufer aufgrund eines Verstoßes des Lieferanten gegen die Abschnitte 14, 15 oder 16 unmittelbar, nachdem der Lieferant die schriftliche Abmahnung durch den Käufer erhalten hat, wirksam wird. Nach der Kündigung kann der Käufer Waren und/oder Dienstleistungen beschaffen, die den von dieser Kündigung betroffenen Waren und/oder Dienstleistungen gleichen oder ähneln, und der Lieferant haftet gegenüber dem Käufer für jegliche Mehrkosten, die bei der Beschaffung dieser Waren und/oder Dienstleistungen anfallen oder anderweitig damit zusammenhängen. Soweit diese Bestellung durch den Käufer nicht gekündigt wurde, muss der Lieferant mit der Erfüllung dieser Bestellung fortfahren. Für den Fall, dass der Lieferant aus irgendeinem Grund Probleme bezüglich der Erfüllung jeglicher Anforderungen dieser Bestellung erwartet, muss der Lieferant den Käufer umgehend schriftlich davon in Kenntnis setzen. Für den Fall, dass sich der Käufer mit der Annahme von Lieferungen nach Überschreitung des Liefertermins einverstanden erklärt, kann der Käufer, ohne Einschränkung sonstiger hier dargelegter Rechte, eine Lieferung auf dem schnellsten Wege verlangen, wobei der Lieferant die gesamten dabei anfallenden Liefer- und Abfertigungskosten trägt. Der Lieferant hat dem Käufer sämtliche Unterlagen und Informationen sowie die damit verbundenen Rechte (einschließlich Konstruktionspläne, Zeichnungen und Spezifikationen für Waren und Ersatzteile) zukommen zu lassen, welche aus Sicht des Käufers erforderlich sind, um die Fertigung, Installation, Inbetriebnahme, den Betrieb und die Wartung der Waren und/oder Dienstleistungen zu ermöglichen und zu erlauben, sodass der Käufer und/oder der (End-)Kunde des Käufers und/oder ein Ersatzlieferant in der Lage sind, die Arbeiten des Lieferanten für sämtliche projektbezogenen Zwecke, für welche die Waren und/oder Dienstleistungen bestimmt sind und/oder verwendet werden, durchzuführen und abzuschließen.</p>
<p>11.3 <i>Termination for Insolvency.</i> If (a) Supplier dissolves or ceases to do business; (b) Supplier fails to pay its debts as they come due; or (c) Supplier or any other entity institutes insolvency, receivership, bankruptcy or any other proceeding for settlement of Supplier's debts, Buyer may immediately terminate this Order without liability, except for goods or services completed, delivered and accepted within a reasonable period after termination (which shall be paid for at the Order price).</p>	<p>11.3 <i>Kündigung aufgrund von Insolvenz.</i> Falls (a) der Lieferant liquidiert wird oder seine Geschäftstätigkeit einstellt; (b) der Lieferant seine Schulden bei Fälligkeit nicht begleicht; oder (c) der Lieferant oder eine andere juristische Person ein Insolvenz-, Verwaltungs- oder Konkursverfahren oder irgendein sonstiges Verfahren im Hinblick auf die Bereinigung der Schulden des Lieferanten einleitet, kann der Käufer diese Bestellung ohne Übernahme einer Haftung mit sofortiger Wirkung kündigen, mit Ausnahme von Waren oder Dienstleistungen, die innerhalb einer angemessenen Frist nach der Kündigung fertiggestellt, geliefert und abgenommen werden (und zu dem in der Bestellung genannten Preis zu begleichen sind).</p>

<p>11.4 <i>Supplier's Obligations on Termination.</i> Unless otherwise specified by Buyer, upon Supplier's receipt of a notice of termination of this Order, Supplier shall promptly: (a) stop work as directed in the notice; (b) place no further subcontracts/orders related to the terminated portion of this Order; (c) terminate, or if requested by Buyer assign, all subcontracts/orders to the extent they relate to work terminated; (d) deliver all completed work, work in process, designs, drawings, specifications, documentation and material required and/or produced in connection with such work; and (e) return or destroy all Confidential Information as set forth in Section 16(d).</p>	<p>11.4 <i>Verpflichtungen des Lieferanten bei Kündigung.</i> Mangels anderweitiger Angaben durch den Käufers, muss der Lieferant nach Erhalt der Kündigung dieser Bestellung unverzüglich: (a) die Arbeiten, wie in der Kündigung angewiesen, einstellen; (a) keine weiteren Unteraufträge oder Bestellungen in Bezug auf den gekündigten Teil dieser Bestellung erteilen; (c) alle Unterverträge oder Bestellungen kündigen oder, falls vom Käufer verlangt, abtreten, soweit sie sich auf die gekündigten Arbeiten beziehen; (d) alle fertiggestellten Arbeiten, unfertigen Erzeugnisse, Entwürfe, Zeichnungen, Spezifikationen, Dokumentationen und Materialien liefern, die im Zusammenhang mit diesen Arbeiten verlangt und/oder erstellt wurden; und (e) Vertrauliche Informationen gemäss Ziffer 16(d) retournieren oder zerstören.</p>
<p>12. INDEMNITY AND INSURANCE.</p> <p>12.1 <i>Indemnity.</i> Supplier shall defend, indemnify, release and hold Buyer and its Affiliates, and each of its and their directors, officers, managers, employees, agents, representatives, successors and assigns (collectively, the "Indemnitees") harmless from and against any and all claims, legal actions, demands, settlements, losses, judgments, fines, penalties, damages, liabilities, costs, expenses and attorneys' fees (collectively, "Claims") arising from any act or omission of Supplier, its agents, employees, suppliers or subcontractors (collectively, "Supplier Personnel"), except to the extent attributable to the sole and direct gross negligence of Buyer. Supplier agrees to include a clause substantially similar to the preceding clause for the benefit of Buyer in all subcontracts that Supplier enters into related to its fulfillment of this Order. In addition, Supplier shall indemnify, defend, release and hold the Indemnitees harmless from and against any Claims arising out of employment or labor claims or proceedings initiated by Supplier Personnel against or involving Buyer. Supplier further agrees to indemnify Buyer for any attorneys' fees or other cost Buyer incurs to enforce it rights hereunder.</p>	<p>12. SCHADLOSHALTUNG UND VERSICHERUNG.</p> <p>12.1 <i>Schadloshaltung.</i> Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer sowie dessen verbundene Unternehmen und all ihre jeweiligen Direktoren, Führungskräfte, Manager, Mitarbeiter, Beauftragte, Vertreter und Rechtsnachfolger (zusammenfassend die „Schadlos gehaltenen Parteien“ genannt) in Bezug auf jegliche Ansprüche, rechtlichen Schritte, Forderungen, Vergleiche, Verluste, Gerichtsurteile, Bussen, Sanktionen, Schäden, Verbindlichkeiten, Kosten, Ausgaben und Anwaltskosten (zusammenfassend „Ansprüche“ genannt), die sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten, seiner Vertreter, Mitarbeiter, Unterlieferanten oder Subunternehmer (nachfolgend „Personal des Lieferanten“ genannt) ergeben, zu verteidigen, zu entschädigen, zu entlasten und schadlos zu halten, soweit sie nicht auf unmittelbare und alleinige grobe Fahrlässigkeit seitens des Käufers zurückzuführen sind. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Klausel, die der vorstehenden Klausel im Wesentlichen entspricht, zu Gunsten des Käufers in alle Unterverträge aufzunehmen, die der Lieferant im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Bestellung eingeht. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, die Schadlos gehaltenen Parteien in Bezug auf jegliche Ansprüche zu entschädigen, zu verteidigen, zu entlasten und schadlos zu halten, die sich aus beschäftigungs- oder arbeitsrechtlichen Ansprüchen oder Verfahren ergeben, die durch das Personal des Lieferanten gegenüber dem Käufer geltend gemacht oder in die Wege geleitet werden oder in die der Käufer einbezogen wird. Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant, den Käufer in Bezug auf jegliche Anwaltskosten oder sonstigen Kosten schadlos zu halten, die dem Käufer im Zusammenhang mit der Durchsetzung seiner hieraus erwachsenden Rechte entstehen.</p>
<p>12.2 <i>Insurance.</i> For the duration of this Order and for a period of six (6) years from the date of delivery of the goods or performance of the services, Supplier shall maintain, through insurers with a minimum A.M. Best rating of A- VII or S&P A or the equivalent in those jurisdictions that do not recognize such rating classification and licensed in the jurisdiction where goods are sold and/or where services are performed, the following insurance: (a) Commercial General/Public Liability, on an occurrence form, in the minimum amount of CHF 5,000,000.00 per occurrence with coverage for: (i) bodily injury/property damage; (ii) personal/advertising injury; and (iii) products/completed operations liability, including coverage for contractual liability insuring the liabilities assumed in this Order, with all such coverages in this Section 12.2(a) applying on a primary basis, providing for cross liability, not being subject to any self-insured retention and being endorsed to name Arabelle Solutions, its Affiliates, directors, officers, agents and employees as additional insureds; (b) Business Automobile Liability Insurance covering all owned, hired and non-owned vehicles used in the performance of this Order in the amount of CHF 2,000,000.00 combined single limit each occurrence; (c) Employers' Liability in the amount of CHF 2,000,000.00 each accident, injury or disease; (d) Property Insurance on an "All-risk" basis covering the full replacement cost value of all of Buyer's Property in Supplier's care, custody or control, with such policy being endorsed to name Buyer as "Loss Payee" as its interests may appear; and (e) appropriate Workers' Compensation Insurance protecting Supplier from all claims under any applicable Workers' Compensation or Occupational Disease Act or the equivalent legislation as applicable. Supplier shall obtain coverage similar to Workers' Compensation and Employers' Liability for each Supplier employee performing work under this Order. To the extent that this Order is for professional services, Supplier shall maintain Professional/ Errors and Omission Liability insurance in the minimum amount of CHF</p>	<p>12.2 <i>Versicherungen.</i> Für die Dauer dieser Bestellung sowie für einen Zeitraum von sechs (6) Jahren nach dem Datum der Lieferung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen muss der Lieferant bei Versicherern mit einem A.M. Best Rating von mindestens A- VII oder S&P A oder dem Äquivalent innerhalb von Jurisdiktionen, in denen diese Rating-Einstufungen nicht anerkannt werden, die zur Ausübung von Geschäften innerhalb der Jurisdiktionen, in denen die Waren vertrieben und/oder die Dienstleistungen erbracht werden, befugt sind, die folgenden Versicherungen abschliessen und aufrechterhalten: (a) eine umfassende betriebliche/allgemeine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungshöhe von mindestens CHF 5'000'000 pro Schadensfall, mit Abdeckung von: (i) Personen- und Sachschäden; (ii) Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Werbung; und (iii) Produkthaftung/Haftung für fertiggestellte Arbeiten, einschliesslich einer Deckung für vertragliche Haftung zur Versicherung der mit dieser Bestellung übernommenen Verbindlichkeiten, wobei alle im vorliegenden Abschnitt 12.2(a) genannten Deckungen als Primärversicherung gelten, eine gegenseitige Haftung vorsehen müssen, keinem Selbstbehalt unterliegen dürfen und dahingehend indossiert sein müssen, dass Arabelle Solutions und ihre verbundene Unternehmen, Direktoren, Führungskräfte, Beauftragte und Mitarbeiter als zusätzliche Versicherte benannt werden; (b) betriebliche Fahrzeughaftpflichtversicherung, welche aller in eigenem Besitz befindlichen, gemieteten und in Fremdbesitz befindlichen Fahrzeuge, die im Rahmen der Erfüllung dieser Bestellung genutzt werden, mit einer kombinierten Höchstsumme von CHF 2'000'000 pro Schadensfall abgedeckt sind; (c) Arbeitgeberhaftpflichtversicherung mit einer Deckungshöhe von CHF 2'000'000 pro Schadensfall zur Versicherung von Unfällen, Verletzungen oder Erkrankungen; (d) Immobilienversicherung zur Deckung „aller Risiken“ („All-risk“) über den vollen Wiederbeschaffungswert jedweden Eigentums des Käufers, das sich unter der Obhut, Verwahrung oder Kontrolle des Lieferanten befindet, wobei diese Police dahingehend zu indossieren ist, dass der Käufer als „Empfänger von</p>

5,000,000.00 per claim. If any insurance is on a claims-made basis, the retro date must precede the date of issuance of this Order and Supplier must maintain continuity of coverage for three (3) years following termination, expiration and/or completion of this Order. Insurance specified in sub-sections 12.2(c), (d) and (e) shall be endorsed to provide a waiver of subrogation in favor of Buyer, its Affiliates and its and their respective employees for all losses and damages covered by the insurances required in such subsections. The application and payment of any self-insured retention or deductible on any policy carried by Supplier shall be the sole responsibility of Supplier. Should Buyer be called upon to satisfy any self-insured retention or deductible under Supplier's policies, Buyer may seek indemnification or reimbursement from Supplier where allowed by Law. Upon request by Buyer, Supplier shall provide Buyer with a certificate(s) of insurance evidencing that the required minimum insurance is in effect. The certificate(s) of insurance shall reference that the required coverage extensions are included on the required policies. Upon request by Buyer, copies of endorsements evidencing the required additional insured status, waiver of subrogation provision and/or loss payee status shall be attached to the certificate(s) of insurance. Buyer's failure to request such certificate(s) of insurance from Supplier or Buyer's acceptance of such certificate(s), which are not compliant with the stipulated coverages, shall in no way whatsoever imply that Buyer has waived any of its rights regarding these insurance requirements or any Supplier obligations set forth herein. The above-referenced insurance limits in subsections (a), (b) and (c) can be met either via each policy or via a combination of these policies and an excess/umbrella liability insurance policy.

Entschädigungszahlungen“ („Loss Payee“) benannt ist, soweit seine Ansprüche und Interessen betroffen sind; und (e) eine angemessene Arbeiterunfallversicherung, um den Lieferanten vor allen Ansprüchen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Entschädigung von Arbeitnehmern und Berufserkrankungen zu schützen. Der Lieferant muss für jeden seiner Mitarbeiter, der Arbeiten im Zusammenhang mit dieser Bestellung ausführt, eine Versicherung abschliessen, die mit der Arbeiterunfallversicherung und der Arbeitgeberhaftpflichtversicherung vergleichbar ist. Soweit diese Bestellung professionelle Dienstleistungen zum Gegenstand hat, muss der Lieferant eine Berufshaftpflichtversicherung zur Abdeckung von Handlungen, Fehlern und Unterlassungen mit einer Deckungshöhe von mindestens CHF 5'000'000 pro Schadensfall abschliessen. Falls eine Versicherung nach dem Anspruchserhebungsprinzip abgeschlossen wird, muss das Rückwirkungsdatum vor dem Datum dieser Bestellung liegen und der Lieferant muss die entsprechende Deckung für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach der Kündigung, dem Ablauf und/oder der Fertigstellung dieser Bestellung ohne Unterbrechung aufrechterhalten. Die in den Absätzen 12.2(c), (d) und (e) genannten Versicherungen müssen dahingehend indossiert sein, dass sie einen Verzicht auf Rechtsnachfolge zugunsten des Käufers, seiner verbundenen Unternehmen und den jeweiligen Mitarbeiter in Bezug auf alle Verluste und Schäden vorsehen, die durch die in diesen Absätzen verlangten Versicherungen abgedeckt werden. Die Anwendung und Bezahlung jedweder Selbstbehalte oder Selbstbeteiligungen, welche vom Lieferanten gemäss seiner abgeschlossenen Versicherungspolice getragen werden müssen, fallen unter seine alleinige Verantwortung. Für den Fall, dass der Käufer gemäss den Versicherungspolice des Lieferanten zur Zahlung irgendeines Selbstbehalts oder einer Selbstbeteiligung herangezogen wird, kann der Käufer gegenüber dem Lieferanten eine Entschädigung oder Erstattung geltend machen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Auf Aufforderung des Käufers muss der Lieferant dem Käufer eine oder mehrere Versicherungsbescheinigung(en) vorlegen, durch die bescheinigt wird, dass die verlangten Versicherungen im festgelegten Mindestumfang in Kraft sind. Die Versicherungsbescheinigung(en) muss/müssen einen Verweis darauf enthalten, dass die verlangten Deckungserweiterungen in den verlangten Policen inbegriffen sind. Auf Aufforderung des Käufers müssen der/den Versicherungsbescheinigung(en) Kopien von Nachträgen beigefügt sein, aus denen die verlangten Bestimmungen in Bezug auf zusätzliche Versicherte, den Verzicht auf Rechtsnachfolge und/oder die Empfänger von Entschädigungszahlungen hervorgehen. Die Unterlassung des Käufers, eine solche Bescheinigung vom Lieferanten zu verlangen, oder die Annahme derartiger Bescheinigungen durch den Käufer, die nicht den vereinbarten Deckungen entsprechen, impliziert in keiner Weise einen Verzicht des Käufers auf irgendwelche Rechte bezüglich dieser versicherungsbezogenen Vorgaben oder die Erfüllung irgendwelcher sonstigen hieraus erwachsenden Verpflichtungen des Lieferanten. Die in den vorstehenden Absätzen (a), (b) und (c) genannten Versicherungslimits können entweder im Rahmen jeder einzelnen Police oder mittels einer Kombination dieser Policen und einer ergänzenden Haftpflichtausfallversicherungspolice erfüllt werden.

13. ASSIGNMENT, SUBCONTRACTING AND CHANGE OF CONTROL. Supplier may not assign, delegate, subcontract, or transfer (including by change of ownership or control, by operation of law or otherwise) this Order or any of its rights or obligations hereunder, including payment, without Buyer's prior written consent. Should Buyer grant consent to Supplier's assignment, Supplier shall ensure that such assignee shall be bound by the terms and conditions of this Order. Supplier shall be responsible for the selection, evaluation and performance of its suppliers and subcontractors. Further, Supplier shall advise Buyer of any subcontractor or supplier to Supplier: (a) that shall have at its facility any parts, components, or goods with Buyer's or any of its Affiliates' name, logo or trademark (or that shall be responsible to affix the same); and/or (b) where fifty percent (50%) or more of the output from a specific location of such subcontractor or supplier to Supplier is purchased directly or indirectly by Buyer. In addition, Supplier shall obtain for Buyer, unless advised to the contrary in writing, written acknowledgement by such assignee, subcontractor and/or supplier to Supplier of its commitment to act in a manner consistent with Buyer's integrity policies, and to submit to, from time to time, on-site inspections or audits by Buyer or Buyer's third party designee as requested by Buyer. Buyer may freely assign this Order to any third party or Affiliate. Subject to the foregoing, this

13. ABTRETUNG, UNTERVERGABE UND ÄNDERUNG DER KONTROLLVERHÄLTNISSE. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers ist es dem Lieferanten nicht gestattet, diese Bestellung oder seine damit zusammenhängenden Rechte oder Verpflichtungen, einschliesslich der Zahlung, abzutreten, zu delegieren, unterzuvergeben oder zu übertragen (einschliesslich mittels einer Änderung von Eigentums- oder Kontrollverhältnissen kraft Gesetzes oder in anderer Weise). Für den Fall, dass der Käufer dem Lieferanten eine Abtretung gestattet, muss der Lieferant sicherstellen, dass die jeweiligen Abtretungsempfänger an die Bestimmungen und Konditionen dieser Bestellung gebunden sind. Der Lieferant ist verantwortlich für die Auswahl, Bewertung und Leistung seiner Unterlieferanten und Subunternehmer. Darüber hinaus muss der Lieferant den Käufer über jegliche Subunternehmer oder Zulieferer des Lieferanten informieren: (a) in deren Einrichtungen sich irgendwelche Teile, Komponenten oder Waren befinden, die mit dem Namen, dem Logo oder der Marke des Käufers oder einer seiner verbundenen Unternehmen versehen sind (oder die für die Anbringung derselben zuständig sind); und/oder (b) von deren Produktion an einem bestimmten Standort eines solchen Unterlieferanten oder Subunternehmers ein Anteil von fünfzig Prozent (50%) oder mehr durch den Käufer auf direkte oder indirekte Weise bezogen wird. In Ergänzung dazu wird der Lieferant für den Käufer, mangels anderslautender schriftlicher Abrede, eine

<p>Order shall be binding upon and inure to the benefit of the parties, their respective successors and assigns.</p>	<p>schriftliche Bestätigung durch diesen Abtretungsempfänger, Unterauftragnehmer und/oder Zulieferer des Lieferanten einholen, in der diese ihre Verpflichtung dahingehend anerkennen, in einer Weise zu handeln, die im Einklang mit den Integritätsrichtlinien des Käufers steht, und sich von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Käufers, Standortkontrollen oder Audits durch den Käufer oder durch Dritte, die durch den Käufer beauftragt wurden, zu unterziehen. Der Käufer kann diese Bestellung ungehindert an Dritte oder verbundene Unternehmen abtreten. Voraussetzung für das Vorstehende ist, dass diese Bestellung sowohl für die Parteien als auch für ihre jeweiligen Nachfolger und Abtretungsempfänger verbindlich ist und ihnen zugutekommt.</p>
<p>14. COMPLIANCE WITH ARABELLE SOLUTIONS POLICIES. Supplier acknowledges that it has read and understands the <i>Arabelle Solutions Integrity Guide for Suppliers, Contractors and Consultants</i>, which may be updated or modified by Buyer from time to time (the “Guide”), and which is located (along with training on such Guide) at: www.arabellesolutions.com/en/supplier-portal. Supplier agrees to fully comply with the Guide with regard to provision of the goods and/or services. Supplier agrees not to pay, promise to pay, give or authorize the payment of any money or anything of value, directly or indirectly, to any person for the purpose of illegally or improperly inducing a decision or obtaining or retaining business in connection with this Order.</p>	<p>14. EINHALTUNG VON ARABELLE SOLUTIONS RICHTLINIEN. Der Lieferant bestätigt, dass er die <i>Arabelle Solutions Integrity Leitlinie für Lieferanten, Kontraktoren und Berater</i> gelesen und verstanden hat, die vom Käufer von Zeit zu Zeit aktualisiert oder geändert werden können (die „Leitlinie“). Die Leitlinie (zusammen mit einem Training für diese Leitlinie) kann unter der folgenden Internetadresse abgerufen werden: www.arabellesolutions.com/en/supplier-portal. Der Lieferant verpflichtet sich zur umfassenden Einhaltung der Leitlinie im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Waren und/oder Dienstleistungen. Der Lieferant verpflichtet sich, weder auf direkte noch auf indirekte Weise die Zahlung von Geldbeträgen oder irgendwelchen Wertgegenständen an Personen zu leisten, zu versprechen, zu vergeben oder zu gestatten, die darauf abzielen, eine Entscheidung auf gesetzwidrige oder unlautere Weise herbeizuführen oder zu beeinflussen oder Geschäfte im Zusammenhang mit dieser Bestellung zu erlangen oder zu behalten.</p>
<p>15. COMPLIANCE WITH LAWS. 15.1 <i>General.</i> Supplier represents, warrants, certifies and covenants (collectively “Covenants”) that it shall comply with all laws, treaties, conventions, protocols, regulations, ordinances, codes, standards, directives, orders and rules issued by governmental agencies or authorities which are applicable to the activities relating to this Order (collectively, “Laws(s)”) and the Guide.</p>	<p>15. EINHALTUNG VON GESETZEN. 15.1 <i>Allgemeines.</i> Der Lieferant erklärt, garantiert, bescheinigt und verpflichtet sich (zusammenfassend „Zusicherungen“ genannt), alle Gesetze, Abkommen, Übereinkommen, Protokolle, Vorschriften, Verfügungen, Normen, Standards, Weisungen, Anordnungen und Richtlinien, die durch Regierungsstellen oder Behörden erlassen werden und auf Aktivitäten im Zusammenhang mit dieser Bestellung anwendbar sind (zusammenfassend „Gesetz(e)“ genannt) und die Leitlinie einzuhalten.</p>
<p>15.2 <i>Environment, Health and Safety.</i> (a) <i>General.</i> Supplier Covenants that it shall take appropriate actions necessary to protect health, safety and the environment and has established effective requirements to ensure any suppliers it uses to perform the work called for under this Order shall be in compliance with Section 15 of this Order.</p>	<p>15.2 <i>Umwelt, Gesundheit und Sicherheit.</i> (a) <i>Allgemeines.</i> Die Zusicherungen des Lieferanten beinhalten, dass der Lieferant alle angemessenen und notwendigen Vorkehrungen trifft, um die Gesundheit, Sicherheit und Umwelt zu schützen, und gültige Vorgaben einführt, um sicherzustellen, dass alle im Rahmen dieser Bestellung für die Ausführung der Arbeiten hinzugezogenen Zulieferer ebenfalls die Bestimmungen von Abschnitt 15 dieser Bestellung einhalten.</p>
<p>(b) <i>Material Content and Labeling.</i> Supplier Covenants that each chemical substance or hazardous material constituting or contained in the goods is suitable for use and transport and is properly packaged, marked, labeled, documented, shipped/delivered and/or registered under applicable Law. Notwithstanding the foregoing, Supplier Covenants all goods Supplier provides under this Order regardless of country of final use, do not contain any chemicals that are restricted or otherwise banned under the Montreal Protocol, the Stockholm Convention on Persistent Organic Pollutants, Swiss Ordinance on the Reduction of Risks relating to the Use of Certain Particularly Dangerous Substances, Preparations, and Articles the US Toxic Substances Control Act, the European Union’s Restrictions on Hazardous Substances and REACH legislation, and other comparable chemical regulations unless, Buyer expressly agrees in writing. Upon request from Buyer, Supplier shall provide Buyer with safety data sheets, the chemical composition, including proportions, of any substance, preparation, mixture, alloy or goods supplied under this Order and any other relevant information or data. Hazardous materials as used in this Order means any substance or material regulated on the basis of potential impact to safety, health or the environment pursuant to applicable Law.</p>	<p>(b) <i>Stoffinhalt und -kennzeichnung.</i> Die Zusicherungen des Lieferanten beinhalten, dass jede chemische Substanz oder umweltgefährdender Stoff, aus denen die Waren bestehen oder die in den Waren enthalten sind, zur Verwendung und zum Transport geeignet sind und nach geltendem Recht vorschriftsmässig verpackt, gekennzeichnet, etikettiert, dokumentiert, versandt/geliefert und/oder registriert wurden. Ungeachtet des Vorstehenden enthalten die Zusicherungen des Lieferanten, dass die Waren, die der Lieferant unter dieser Bestellung unabhängig des Ziellandes liefert, Folgendes nicht enthält: jegliche Chemikalien, die eingeschränkt oder anderweitig nach den Bestimmungen des Montrealer-Protokolls, Stockholmer Konvention, der Schweizerischen Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen, den Bestimmungen des US-amerikanischen Gesetz eszur Kontrolle giftiger Stoffe (US Toxic Substances Control Act), den Beschränkungen der Europäischen Union in Bezug auf Gefahrstoffe und den REACH-Vorschriften verboten sind und andere vergleichbare chemische Rechtsvorschriften, sofern keine ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Käufers vorliegt. Auf Aufforderung des Käufers muss der Lieferant dem Käufer Sicherheitsdatenblätter und Angaben zur chemischen Zusammensetzung, einschliesslich der Mengenverhältnisse, jeglicher Substanzen, Zubereitungen, Mischungen, Legierungen oder Waren zur Verfügung stellen, die gemäss dieser Bestellung bereitgestellt werden, sowie sonstige relevante Informationen oder Daten. Gesundheitsgefährdende Stoffe bedeutet im Rahmen dieser Bestellung alle Substanzen oder Materialien, die angesichts ihrer potenziellen Auswirkungen auf Gesundheit, Sicherheit und Umwelt nach geltendem Recht reguliert werden.</p>
<p>15.3 <i>Import and Export Compliance.</i></p>	<p>15.3 <i>Einhaltung von Import- und Exportvorschriften.</i></p>

<p>Supplier shall comply with the requirements pertaining to Import and Export Compliance in accordance with Buyer's current version of its "Export Control and International Sanctions Commitments", which Supplier acknowledges it has received or has been made available to Supplier on the internet at: www.arabellesolutions.com/en/supplier-portal.</p>	<p>Der Lieferant hat die Anforderungen in Bezug auf Import- und Export-Kontrolle gemäß der jeweils aktuellen Fassung der „Export Control and International Sanctions Commitments“ des Käufers einzuhalten, deren Erhalt der Lieferant bestätigt bzw. die dem Lieferanten über das Internet unter folgender Adresse zur Verfügung gestellt wurden: www.arabellesolutions.com/en/supplier-portal.</p>
<p>15.4 <i>Shipping/Documentation Requirements.</i></p> <p>With each shipment, Supplier shall provide: (i) a packing list containing all information specified in Section 19 below, (ii) a commercial or pro forma invoice and (iii) all required security-related information needed for the import of the goods. The commercial/pro forma invoice shall include: contact names and telephone numbers of representatives of Buyer and Supplier who have knowledge of the transaction; Buyer's order number; order line item; part number; release number (in the case of a "blanket order"); detailed description of the merchandise; quantity; unit purchase price in the currency of the transaction; Incoterms® 2020 used in the transaction; the named place of delivery; and both (1) "country of origin" of the goods and (2) customs tariff numbers of the country of consignment, as each are determined under customs Law; the applicable national export control numbers; and if the goods are subject to U.S. export regulations, ECCN or ITAR classifications.</p>	<p>15.4 <i>Versand-/Dokumentationspflicht.</i></p> <p>Mit jeder Lieferung muss der Lieferant Folgendes bereitstellen: (i) eine Packliste, die alle in Abschnitt 19 unten genannten Informationen enthält, (ii) eine Handelsrechnung oder Pro-forma-Rechnung und (iii) alle verlangten sicherheitsbezogenen Informationen, die für die Einfuhr der Waren benötigt werden. Die Handels-/Pro-forma-Rechnung muss folgende Angaben enthalten: die Ansprechpartner und Telefonnummern der zuständigen Personen beim Käufer und beim Lieferanten, die Kenntnis von der Transaktion haben; die Bestellnummer des Käufers; die Auftragszeile; die Bestellnummer; die Freigabenummer (im Fall eines „Blankoauftrags“); die detaillierte Bezeichnungen der Waren; die Stückzahl bzw. die Menge; der Stückpreis in der Transaktionswährung; die für die Transaktion massgebende Incoterms® 2020; der benannte Bestimmungsort der Lieferung; und sowohl (1) das „Herkunftsland“ der Waren als auch (2) die Zolltarifnummern des Versandlandes, wobei beide durch das Zollrecht geregelt sind; die geltenden nationalen Exportkontrollnummern; und, falls die Waren US-amerikanischen Ausfuhrbeschränkungen unterliegen, die jeweiligen ECCN- oder ITAR-Klassifikationen.</p>
<p>15.5 <i>Counterfeit, Fraudulent, and Suspect Items (CFSI).</i></p> <p>Supplier shall comply with the requirements pertaining to CFSI in accordance with Buyer's current version of its "Counterfeit, Fraudulent, and Suspect Items (CFSI); Supplier responsibility", which Supplier acknowledges it has received or has been made available to Supplier on the internet at: www.arabellesolutions.com/en/supplier-portal.</p>	<p>15.5 <i>Gefälschte, Betrügerische und Verdächtige Gegenstände (GBVG).</i></p> <p>Der Lieferant muss im Hinblick auf GBVG die Anforderungen des Käufers aus der aktuellen Version von „Gefälschte, Betrügerische und Verdächtige Gegenstände, Verantwortung des Lieferanten“ einhalten. Der Lieferant bestätigt, dass er das Dokument „Gefälschte, Betrügerische und Verdächtige Gegenstände, Verantwortung des Lieferanten“ erhalten hat bzw. Zugriff dazu über die folgende Internetadresse hat: www.arabellesolutions.com/en/supplier-portal.</p>
<p>16. CONFIDENTIALITY, DATA PROTECTION AND PUBLICITY.</p> <p>16.1 <i>Confidentiality.</i></p> <p>(a) “Confidential Information” for purposes of this Order shall mean: (i) the terms of this Order; (ii) all information and material disclosed or provided by Buyer to Supplier, including Buyer's Property; (iii) all information Supplier Personnel derive from Buyer's Property; and (iv) all of Buyer's IP Rights (defined in Section 5).</p>	<p>16. VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ UND WERBUNG.</p> <p>16.1 <i>Vertraulichkeit.</i></p> <p>(a) „Vertrauliche Informationen“ bedeutet für die Zwecke dieser Bestellung: (i) die Bestimmungen dieser Bestellung; (ii) alle Informationen und Materialien, die der Käufer gegenüber dem Lieferanten offenlegt oder dem Lieferanten zur Verfügung stellt, einschliesslich das Eigentum des Käufers; (iii) alle vom Eigentum des Käufers durch das Personal des Lieferanten abgeleiteten Informationen; und (iv) alle Geistigen Eigentumsrechte des Käufers (wie in Abschnitt 5 definiert).</p>
<p>(b) Supplier shall: (i) use the Confidential Information only for the purposes of fulfilling Supplier's obligations under this Order; and (ii) without limiting the requirements under Section 16.2, use the same degree of care with the Confidential Information as with its own confidential information, which shall be at least a reasonable standard of care, to prevent disclosure of the Confidential Information, except to its officers, directors, managers, and employees (collectively, “Authorized Parties”), solely to the extent necessary to permit them to assist the Supplier in performing its obligations under this Order. Supplier agrees that prior to disclosing the Confidential Information to any Authorized Party, Supplier shall advise the Authorized Party of the confidential nature of the Confidential Information and ensure that such party has signed a confidentiality agreement no less restrictive than the terms of this Section. Supplier acknowledges the irreparable harm that shall result to the Buyer if the Confidential Information is used or disclosed contrary to the provisions of this Section.</p>	<p>(b) Der Lieferant wird: (i) die Vertraulichen Informationen ausschliesslich zum Zweck der Erfüllung der aus dieser Bestellung erwachsenden Verpflichtungen des Lieferanten nutzen; und (ii) ohne Einschränkung der in Abschnitt 16.2 enthaltenen Anforderungen die Vertraulichen Informationen mit demselben Grad an Sorgfalt schützen wie er seine eigenen vertraulichen Informationen schützt, jedoch mindestens mit angemessener Sorgfalt, um eine Offenlegung der Vertraulichen Informationen zu vermeiden, ausser gegenüber seinen Führungskräften, Direktoren, Managern und Mitarbeitern (zusammenfassend die „Befugten Parteien“ genannt), jedoch nur soweit dies notwendig ist, damit diese den Lieferanten bei der Erfüllung seiner aus dieser Bestellung erwachsenden Verpflichtungen unterstützen können. Der Lieferant verpflichtet sich, vor der Offenlegung von Vertraulichen Informationen gegenüber den Befugten Parteien, diese auf den vertraulichen Charakter derselben hinzuweisen und sicherzustellen, dass diese Partei eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet hat, die mindestens ebenso restriktiv ist wie die Bestimmungen dieses Abschnitts. Der Lieferant anerkennt, dass dem Käufer ein nicht wieder gutzumachender Schaden entstünde, falls die Vertraulichen Informationen in Verletzung der Bestimmungen dieses Abschnitts genutzt oder offengelegt würden.</p>
<p>(c) The restrictions in this Section 16 regarding the Confidential Information shall be inoperative as to particular portions of the Confidential Information disclosed by Buyer to Supplier if such information: (i) is or becomes generally available to the public other</p>	<p>(c) Die in diesem Abschnitt 16 enthaltenen Einschränkungen zu den Vertraulichen Informationen gelten nicht in Bezug auf bestimmte Teile der Vertraulichen Informationen, die dem Lieferanten durch den Käufer offengelegt wurden, falls diese Informationen: (i) auf andere Weise als</p>

<p>than as a result of disclosure by Supplier; (ii) was available on a non-confidential basis prior to its disclosure to Supplier; (iii) is or becomes available to Supplier on a non-confidential basis from a source other than Buyer when such source is not, to the best of Supplier's knowledge, subject to a confidentiality obligation with Buyer; or (iv) was independently developed by Supplier, without reference to the Confidential Information, and Supplier can verify the development of such information by written documentation.</p>	<p>infolge einer Offenlegung durch den Lieferanten allgemein verfügbar sind oder werden; (ii) bereits vor ihrer Offenlegung gegenüber dem Lieferanten auf nicht-vertraulicher Grundlage zur Verfügung gestanden haben; (iii) dem Lieferanten auf nicht-vertraulicher Grundlage durch eine andere Quelle als den Käufer zur Verfügung gestellt wurden oder werden, die nach bestem Wissen und Dafürhalten des Lieferanten keiner Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber dem Käufer unterliegt, oder (iv) die durch den Lieferanten auf eigenständige Weise und ohne Zuhilfenahme der Vertraulichen Informationen entwickelt wurden, sofern der Lieferant die Entwicklung dieser Informationen anhand schriftlicher Dokumentationen belegen kann.</p>
<p>(d) Within thirty (30) days of the completion or termination of this Order, Supplier shall return to Buyer or destroy (with such destruction certified in writing to Buyer) all Confidential Information, including any copies thereof. No such return or destruction of the Confidential Information shall affect the confidentiality obligations of Supplier all of which shall continue in effect as provided for in this Order.</p>	<p>(d) Innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Fertigstellung oder Stornierung dieser Bestellung muss der Lieferant alle Vertraulichen Informationen, einschliesslich jeglicher davon angefertigter Kopien, dem Käufer zurückgeben oder vernichten (wobei diese Vernichtung gegenüber dem Käufer schriftlich zu bescheinigen ist). Eine derartige Rückgabe oder Vernichtung der Vertraulichen Informationen bewirkt keine Beeinträchtigung der Vertraulichkeitsverpflichtungen des Lieferanten, die ausnahmslos im Einklang mit den Bestimmungen dieser Bestellung bestehen bleiben.</p>
<p>(e) Any knowledge or information, which Supplier shall have disclosed or may hereafter disclose to Buyer and which in any way relates to the goods or services purchased under this Order (except to the extent deemed to be Buyer's Property as set forth in Section 4), shall not be deemed to be confidential or proprietary and shall be acquired by Buyer free from any restrictions (other than a claim for infringement) as part of the consideration for this Order, and notwithstanding any copyright or other notice thereon, Buyer shall have the right to use, copy, modify and disclose the same as it sees fit.</p>	<p>(e) Alle Kenntnisse oder Informationen, die der Lieferant gegenüber dem Käufer offengelegt hat oder zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise offenlegen wird, die sich in irgendeiner Weise auf die gemäss dieser Bestellung gekauften Waren oder Dienstleistungen beziehen (soweit sie nicht in Übereinstimmung mit Abschnitt 4 als Eigentum des Käufers gelten), gelten nicht als vertraulich oder geheim und werden vom Käufer ohne irgendwelche Einschränkungen (vorbehaltlich von Verletzungsansprüchen) als Teil der Vergütung für diese Bestellung erworben, und unbeschadet jeglicher darin oder darauf angebrachten Urheberrechtsvermerke oder sonstigen Hinweise daran hat der Käufer das Recht, dieselben auf angebracht erachtete Weise zu nutzen, zu vervielfältigen, zu ändern und offenzulegen.</p>
<p>(f) Notwithstanding the foregoing, if Supplier is requested or required by interrogatories, subpoena or similar legal process, to disclose any Confidential Information, it agrees to provide Buyer with prompt written notice of each such request/requirement, to the extent practicable, so that Buyer may seek an appropriate protective order, waive compliance by Supplier with the provisions of this Section, or both. If, absent the entry of a protective order or receipt of a waiver, Supplier is, in the opinion of its counsel, legally compelled to disclose such Confidential Information, Supplier may disclose such Confidential Information to the persons and to the extent required without liability under this Order and shall use its best efforts to obtain confidential treatment for any Confidential Information so disclosed.</p>	<p>(f) Unbeschadet des Vorstehenden muss der Lieferant für den Fall, dass er aufgrund von Vernehmungen, Vorladungen oder ähnlichen rechtlichen Verfahren verpflichtet ist oder aufgefordert wird, irgendwelche Vertraulichen Informationen offenzulegen, den Käufer, soweit dies praktikabel ist, umgehend schriftlich von jeder derartigen Verpflichtung oder Aufforderung in Kenntnis setzen, damit der Käufer entweder eine geeignete Schutzanordnung beantragen kann oder seinen Verzicht auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnitts durch den Lieferanten erklären kann oder beides. Falls der Lieferant nach Ansicht seines Rechtsberaters auch ohne die Beantragung einer Schutzanordnung oder den Erhalt einer Verzichtserklärung gesetzlich verpflichtet ist, diese Vertraulichen Informationen offenzulegen, darf der Lieferant diese Vertraulichen Informationen ohne Übernahme einer Haftung im Rahmen dieser Bestellung gegenüber den Personen und im verlangten Umfang offenlegen, wobei er sich in diesem Fall nach besten Kräften bemühen muss, eine vertrauliche Behandlung der auf diese Weise offengelegten Vertraulichen Informationen zu erwirken.</p>
<p>16.2 <i>Privacy and Data Protection.</i> Supplier agrees that it shall comply with the "Arabelle Solutions Privacy and Data Protection Appendix" located at www.arabellesolutions.com/en/supplier-portal, including the organizational, technical, physical controls, safeguards and other requirements set forth therein as may be applicable to Arabelle Solutions Confidential Information as defined therein. In addition, Supplier understands and agrees that Buyer may require Supplier to provide certain personal information of Supplier's representatives to facilitate the performance of this Order, and that information shall be processed and maintained by Buyer as set forth in the <i>Arabelle Solutions Privacy and Data Protection Appendix</i>.</p>	<p>16.2 <i>Geheimhaltung und Datenschutz.</i> Der Lieferant stimmt zu, die Bestimmungen des „Arabelle Solutions Privacy and Data Protection Appendix“ einzuhalten, abrufbar unter: www.arabellesolutions.com/en/supplier-portal, inklusive die organisatorischen, technischen, und physischen Schutzmassnahmen und anderen Bedingungen in diesen Bestimmungen, soweit sie bezüglich den Arabelle Solutions Vertraulichen Informationen relevant sind. Darüber hinaus anerkennt der Lieferant und erklärt sich einverstanden, dass der Käufer vom Lieferanten die Bereitstellung bestimmter persönlicher Informationen zu Vertretern des Lieferanten verlangen kann, um die Erfüllung dieser Bestellung zu erleichtern, und dass diese Informationen durch den Käufer auf die im Arabelle Solutions Privacy and Data Protection Appendix festgehaltene Weise verarbeitet und verwahrt werden.</p>
<p>16.3 <i>Publicity.</i> Supplier shall not make any announcement, take or release any photographs (except for its internal operation purposes for the manufacture and assembly of the goods), or release any information concerning this Order or with respect to its business relationship with Buyer or any Buyer Affiliate, to any third party except as required by applicable Law without Buyer or its Affiliate's prior written consent. Supplier agrees that it shall not, without prior written consent of Buyer or its Affiliates as applicable, (a) use in</p>	<p>16.3 <i>Werbung.</i> Der Lieferant hat ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers oder seiner verbundenen Unternehmen nicht das Recht, irgendwelche Bekanntmachungen herauszugeben oder Fotos anzufertigen oder freizugeben (ausser für seine internen betrieblichen Zwecke im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Zusammenbau der Waren) oder Informationen in Bezug auf diese Bestellung oder im Zusammenhang mit seiner Geschäftsbeziehung zum Käufer gegenüber Dritten herauszugeben, soweit dies nicht nach geltendem Recht</p>

<p>advertising, publicity or otherwise, the name, trade name, trademark logo or simulation thereof of Buyer or its Affiliate or the name of any officer or employee of Buyer or its Affiliates or (b) represent, directly or indirectly, that any product or any service provided by Supplier has been approved or endorsed by Buyer or its Affiliate.</p>	<p>vorgeschrieben ist. Der Lieferant verpflichtet sich, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers oder seiner verbundenen Unternehmen weder (a) den Namen, den Handelsnamen, die Marke oder das Logo des Käufers oder seiner verbundenen Unternehmen oder Nachbildungen derselben oder den Namen von Führungskräften oder Mitarbeitern des Käufers oder seiner verbundenen Unternehmen im Rahmen von Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit oder auf andere Weise zu nutzen, noch (b) auf direkte oder indirekte Weise zu erklären, dass die vom Lieferanten bereitgestellten Produkte oder Dienstleistungen durch den Käufer oder seiner verbundenen Unternehmen angenommen oder befürwortet wurden.</p>
<p>17. INTELLECTUAL PROPERTY INDEMNIFICATION. Supplier shall indemnify, defend and hold Buyer and Buyer's customers harmless from any and all claims against Buyer and/or Buyer's customers alleging intellectual property infringement of any patent, copyright, trademark, trade secret or other intellectual property rights of any third party arising out of the use, sale, importation, distribution, reproduction or licensing of any product, service, article or apparatus, or any part thereof constituting goods or services furnished under this Order, as well as any device or process necessarily resulting from the use thereof (the "Indemnified IP"), including the use, sale, importation, distribution, reproduction or licensing of such Indemnified IP, in foreseeable combinations with products or services not supplied by Supplier. Buyer shall notify Supplier promptly of any such suit, claim or proceeding and give Supplier authority and information and assistance (at Supplier's expense) for the defense of same, and Supplier shall pay all damages, costs and expenses incurred or awarded therein, including reasonable attorneys' fees. Notwithstanding the foregoing, any settlement of such suit, claim or proceeding shall be subject to Buyer's consent, such consent not to be unreasonably withheld. If use of any Indemnified IP is enjoined, Supplier shall, at Buyer's option and Supplier's expense, either: (a) procure for Buyer the right to continue using such Indemnified IP; (b) replace the same with a non-infringing equivalent; or (c) remove the Indemnified IP and/or halt such use of the Indemnified IP in providing goods and/or services under this Order and refund the purchase price to Buyer, and in all cases, Supplier shall be responsible for all related costs and expenses. Supplier agrees that it shall use commercially reasonable efforts to obtain an intellectual property infringement indemnity from its direct or indirect suppliers providing goods and/or services as part of the deliverables under this Order consistent with the intellectual property infringement indemnity it provides to Buyer in this Order.</p>	<p>17. SCHADLOSHALTUNG IM ZUSAMMENHANG MIT GEISTIGEM EIGENTUM. Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer und die Kunden des Käufers in Bezug auf jegliche Ansprüche gegenüber dem Käufer und/oder dem Kunden des Käufers zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten, die auf der Behauptung beruhen, dass geistige Eigentumsrechte im Zusammenhang mit Patenten, Urheberrechten, Marken, Geschäftsgeheimnissen oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten Dritter verletzt wurden, welche sich aus der Nutzung, dem Vertrieb, der Einfuhr, dem Verkauf, der Vervielfältigung oder der Lizenzierung von Produkten, Dienstleistungen, Artikeln oder Geräten oder Teilen davon ergeben, die Waren oder Dienstleistungen darstellen, welche gemäss der vorliegenden Bestellung bereitgestellt wurden, sowie Vorrichtungen oder Prozessen, die sich notwendigerweise aus ihrer Nutzung ergeben (das „Schadlos zu haltende geistige Eigentum“), einschliesslich Nutzung, Vertrieb, Einfuhr, Verkauf, Vervielfältigung oder Lizenzierung des Schadlos zu haltenden geistigen Eigentums in vorhersehbaren Kombinationen mit Produkten oder Dienstleistungen, die nicht durch den Lieferanten bereitgestellt wurden. Der Käufer wird den Lieferanten unverzüglich über alle derartigen Prozesse, Klagen oder Verfahren informieren und dem Lieferanten die Befugnisse, Informationen und die nötige Unterstützung (auf Kosten des Lieferanten) für die Verteidigung dagegen zukommen lassen, und der Lieferant hat alle im Zusammenhang damit entstehenden oder verhängten Schadenersatzleistungen, Kosten und Ausgaben zu zahlen, einschliesslich angemessener Anwaltskosten. Unbeschadet des Vorstehenden unterliegt jedwede Beilegung derartiger Prozesse, Klagen oder Verfahren der Zustimmung des Käufers, die jedoch nicht ungerechtfertigterweise verweigert werden darf. Falls die Nutzung von Schadlos zu haltendem geistigen Eigentum untersagt werden sollte, muss der Lieferant auf Wahl des Käufers und auf Kosten des Lieferanten entweder: (a) für den Käufer das Recht einholen, mit der Nutzung dieses Schadlos zu haltenden geistigen Eigentums fortzufahren; (b) dasselbe durch ein Äquivalent ersetzen, das keinen Verstoss darstellt; oder (c) das Schadlos zu haltende geistige Eigentum entfernen und/oder dessen Nutzung bei der Bereitstellung von Waren und/oder Dienstleistungen gemäss dieser Bestellung einstellen und dem Käufer den entsprechenden Kaufpreis erstatten, wobei der Lieferant in jedem Fall die Verantwortung für alle dabei anfallenden Kosten und Ausgaben trägt. Der Lieferant verpflichtet sich, alle aus geschäftlicher Sicht angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um eine Schadloshaltung im Zusammenhang mit der Verletzung geistiger Eigentumsrechte im Einklang mit der Schadloshaltung in Bezug auf geistige Eigentumsrechte, die er dem Käufer im Rahmen dieser Bestellung gewährt, auch seitens seiner direkten oder indirekten Zulieferer zu erlangen, die Waren und/oder Dienstleistungen bereitstellen, welche Teil der Liefergegenstände gemäss dieser Bestellung sind.</p>
<p>18. BUSINESS CONTINUITY PLANNING AND SUPPLY CHAIN SECURITY.</p> <p>18.1 <i>Business Continuity Planning.</i> Supplier shall prepare, and maintain, at no additional cost to Buyer, a Business Continuity Plan ("BCP"). Upon written request of Buyer, Supplier shall provide a copy of Supplier's BCP. The BCP shall be designed to ensure that Supplier can continue to provide the goods and/or services in accordance with this Order in the event of a disaster or other BCP-triggering event (as such events are defined in the applicable BCP). Supplier's BCP shall, at a minimum, provide for: (a) the retention and retrieval of data and files; (b) obtaining resources necessary for recovery, (c) appropriate continuity plans to maintain adequate levels of staffing required to provide the goods and services during a disruptive event; (d) procedures to activate an immediate, orderly response to emergency situations; (e) procedures to address potential disruptions to Supplier's supply chain; (f) a defined escalation process for notification of Buyer,</p>	<p>18. BETRIEBLICHE KONTINUITÄTSPLANUNG UND SICHERHEIT DER LIEFERKETTE.</p> <p>18.1 <i>Betriebliche Kontinuitätsplanung.</i> Der Lieferant ist verpflichtet, ohne Mehrkosten für den Käufer einen Betrieblichen Kontinuitätsplan („BCP“ – „Business Continuity Plan“) zu erstellen und aufrechtzuerhalten, der für den Käufer zufriedenstellend ist und darauf ausgerichtet ist, sicherzustellen, dass der Lieferant bei Eintritt einer Katastrophe oder eines anderen den BCP-Fall auslösenden Ereignisses (wie im jeweiligen BCP definiert) mit der Bereitstellung der Waren und/oder Dienstleistungen im Einklang mit dieser Bestellung fortfahren kann. Auf Verlangen des Käufers muss der Lieferant eine Kopie des BCP bereit stellen. Als Mindestanforderung muss der BCP des Lieferanten Folgendes vorsehen: (a) die Speicherung und Wiederherstellung von Daten und Dateien; (b) die Beschaffung der für die Wiederherstellung benötigten Ressourcen, (c) geeignete Kontinuitätspläne zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Personalstärke, die für die weitere Bereitstellung der Waren und</p>

<p>within two (2) business days, in the event of a BCP-triggering event; and (g) training for key Supplier Personnel who are responsible for monitoring and maintaining Supplier's continuity plans and records. Supplier shall maintain the BCP and test it at least annually or whenever there are material changes in Supplier's operations, risks or business practices. Upon Buyer's written and reasonable request, Supplier shall provide Buyer an executive summary of the test results and a report of corrective actions (including the timing for implementation) to be taken to remedy any deficiencies identified by such testing. Upon Buyer's request, and with reasonable advance notice and conducted in such a manner as not to unduly interfere with Supplier's operations, Supplier shall give Buyer and its designated agents access to Supplier's designated representative(s) with detailed functional knowledge of Supplier's BCP and relevant subject matter.</p>	<p>Dienstleistungen bei Vorliegen einer Gefährdung der Kontinuität notwendig ist; (d) Verfahren zur Einleitung unmittelbarer, koordinierter Schritte in Reaktion auf Notfälle; (e) Verfahren zur Ausräumung potenzieller Störungen innerhalb der Lieferkette des Lieferanten; (f) ein festgelegter Eskalationsprozess zur Benachrichtigung des Käufers bei Eintritt eines BCP-auslösenden Ereignisses innerhalb von (2) Tagen; und (g) Einweisung des Schlüsselpersonal des Lieferanten, das für die Kontrolle und Aufrechterhaltung der Kontinuitätspläne des Lieferanten und für die Kontrolle und Aufbewahrung von Aufzeichnungen verantwortlich ist. Der Lieferant muss den BCP aufrechterhalten und mindestens einmal pro Jahr testen. Auf Aufforderung des Käufers muss der Lieferant dem Käufer eine durch seine Geschäftsführung erstellte Zusammenfassung der Testergebnisse und einen Bericht über Abhilfemassnahmen zur Verfügung stellen (einschliesslich des Zeitplans für die Umsetzung), soweit Abhilfemassnahmen notwendig sind, um im Rahmen der betreffenden Tests festgestellten Defizite abzustellen. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer und seinen beauftragten Vertretern auf schriftliche und vernünftige Aufforderung des Käufers bei angemessener Vorankündigung und ohne unangemessene Beeinträchtigung der Aktivitäten des Lieferanten Zugang zu benannten Vertretern des Lieferanten zu gewähren, die über detaillierte ablaufbezogene Kenntnisse zum BCP des Lieferanten und zu relevanten, damit zusammenhängenden Aspekten verfügen.</p>
<p>18.2 <i>Supply Chain Security.</i> Supplier shall implement and maintain a written security program that consists of physical and procedural controls: to (a) prevent unauthorized access to Supplier's facilities; (b) prevent finished goods or equipment from being tampered with, stolen or damaged prior to Supplier's delivery in accordance with the terms of this Order; and (c) detect when malicious activity has occurred (the "Supply Chain Security Program"). Supplier's Supply Chain Security Program shall align to the World Customs Organization's SAFE Framework of Standards to Secure and Facilitate Global Trade ("SAFE Framework") or other global security programs recognized by the World Customs Organization. Supplier shall flow down and verify the requirements of its Supply Chain Security Program to its sub-tier suppliers, if applicable. Supplier shall test its Supply Chain Security Program at least annually or whenever there are material changes in Supplier's operations, risks or business practices. Upon Buyer's written and reasonable request, Supplier shall provide Buyer with: (i) a copy of Supplier's Supply Chain Security Program; (ii) an executive summary of test results and a report of corrective actions (including the timing for implementation) to be taken to remedy any deficiencies identified by such testing; and (iii) any audit results or findings resulting from Supplier's periodic audit or testing of its sub-tier suppliers' security programs.</p>	<p>18.2 <i>Sicherheit der Lieferkette.</i> Der Lieferant muss ein schriftliches Sicherheitsprogramm implementieren und aufrechterhalten, das aus physischen und verfahrenstechnischen Kontrollen besteht: (a) Verhinderung des unbefugten Zugriffs auf die Einrichtungen des Lieferanten; (b) verhindern, dass fertige Waren oder Geräte vor der Lieferung des Lieferanten gemäss den Bestimmungen dieser Bestellung manipuliert, gestohlen oder beschädigt werden; und (c) festzustellen, wann böswillige Aktivitäten aufgetreten sind (das „Supply Chain Security Program“). Das Supply-Chain-Sicherheitsprogramm des Lieferanten richtet sich nach dem SAFE-Standardsrahmen der Weltzollorganisation zur Sicherung und Erleichterung des globalen Handels („SAFE-Rahmen“) oder anderen von der Weltzollorganisation anerkannten globalen Sicherheitsprogrammen. Der Lieferant muss die Anforderungen seines Supply-Chain-Sicherheitsprogramms an seine untergeordneten Lieferanten weiterleiten und gegebenenfalls überprüfen. Der Lieferant muss sein Supply-Chain-Sicherheitsprogramm mindestens einmal jährlich oder bei wesentlichen Änderungen der Geschäftstätigkeit, Risiken oder Geschäftspraktiken des Lieferanten testen. Auf schriftliche und angemessene Anfrage des Käufers stellt der Lieferant dem Käufer Folgendes zur Verfügung: (i) eine Kopie des Lieferketten-Sicherheitsprogramms des Lieferanten; (ii) eine Zusammenfassung der Testergebnisse und einen Bericht über Korrekturmassnahmen (einschliesslich des Zeitpunkts für die Umsetzung), die zu ergreifen sind, um etwaige durch solche Tests festgestellte Mängel zu beheben; und (iii) alle Prüfungsergebnisse oder -ergebnisse, die sich aus der regelmässigen Prüfung oder Prüfung der Sicherheitsprogramme seiner untergeordneten Lieferanten ergeben.</p>
<p>19. PACKING, PRESERVATION AND MARKING. Supplier shall pack, preserve and mark all goods provided under this Order in accordance with: (a) Buyer's current version of its "Packing Instructions", which Supplier acknowledges it has received or has been made available to Supplier on the internet at: www.arabellesolutions.com/en/supplier-portal; (b) any specification or drawing provided to Supplier or specified on this Order; and (c) the best commercially accepted practice which shall be consistent with Law.</p>	<p>19. VERPACKUNG, ERHALT UND KENNZEICHNUNG. Der Lieferant soll alle Waren, die unter dieser Bestellung geliefert werden, in Übereinstimmung mit Folgendem verpacken, erhalten und kennzeichnen: (a) den Bestimmungen der «Verpackungsbestimmungen», welche der Lieferant bestätigt erhalten zu haben bzw. welche dem Lieferanten zur Verfügung gestellt wurden übers Internet auf: www.arabellesolutions.com/en/supplier-portal; (b) jegliche Spezifikationen oder Zeichnungen, welche dem Lieferanten zur Verfügung gestellt worden oder Bestandteil dieser Bestellung sind; (c) die beste, akzeptierte Industriepaxis, welche im Einklang mit dem Gesetz ist.</p>
<p>20. GOVERNING LAW AND DISPUTE RESOLUTION. 20.1 <i>Governing Law.</i> This Order shall in all respects be governed by and interpreted in accordance with the substantive law of Switzerland, excluding its conflicts of law provisions. The parties exclude application of the United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods.</p>	<p>20. ANWENDBARES RECHT UND BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN. 20.1 <i>Anwendbares Recht.</i> Diese Bestellung muss in jeder Hinsicht in Übereinstimmung mit dem materiellen Recht der Schweiz, mit Ausnahme seines Kollisionsrechts, erfüllt und ausgelegt werden. Die Parteien schliessen die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge im Internationalen Warenhandel (CISG) ausdrücklich aus.</p>
<p>20.2 <i>Dispute Resolution.</i> If Supplier and Buyer have a controversy, dispute or difference arising out of this Order ("Dispute"), either party may initiate litigation. Litigation may be brought only in the commercial court of Canton of Aargau, Switzerland (<i>Handelsgericht des Kantons Aargau</i>), or if such court</p>	<p>20.2 <i>Beilegung von Streitigkeiten.</i> Haben der Lieferant und der Käufer Meinungsverschiedenheiten, Streitigkeiten oder Differenzen im Zusammenhang mit dieser Bestellung ("Streitigkeit") hat das Handelsgeschicht des Kantons Aargau, bzw. für den Fall, dass dieses Gericht für die betreffende Angelegenheit nicht zuständig sein sollte, die Gerichte in</p>

<p>lacks subject matter jurisdiction, the courts of Baden AG, Switzerland, shall have exclusive jurisdiction for any Dispute. The parties submit to the jurisdiction of said courts and waive any defense of forum non conveniens.</p>	<p>Baden AG, Schweiz, ausschliessliche Zuständigkeit über diese Streitigkeit. Die Parteien unterwerfen sich der Zuständigkeit der besagten Gerichte und verzichten auf jegliche Einreden und Einwendungen aufgrund mangelnder Zuständigkeit.</p>
<p>21. ELECTRONIC COMMERCE. Supplier agrees to participate in Buyer’s current and future electronic commerce applications and initiatives. For purposes of this Order, each electronic message sent between the parties within such applications or initiatives shall be deemed: (a) “written” and a “writing”; (b) “signed” (in the manner below); and (c) an original business record when printed from electronic files or records established and maintained in the normal course of business. The parties expressly waive any right to object to the validity, effectiveness or enforceability of any such electronic message on the ground that a “statute of frauds” or any other Law or rule of evidence requires written, signed agreements. Any such electronic documents may be introduced as substantive evidence in any proceedings between the parties as business records as if originated and maintained in paper form. Neither party shall object to the admissibility of any such electronic document for any reason. By placing a name or other identifier on any such electronic message, the party doing so intends to sign the message with his/her signature attributed to the message content. The effect of each such message shall be determined by the electronic message content and by Swiss law, excluding any such Law requiring signed agreements or otherwise in conflict with this Section.</p>	<p>21. ELEKTRONISCHER HANDEL. Der Lieferant verpflichtet sich, sich an allen derzeit oder in Zukunft bestehenden elektronischen Handelsanwendungen und entsprechenden Initiativen des Käufers zu beteiligen. Für die Zwecke dieser Bestellung gelten alle zwischen den Parteien im Rahmen dieser Anwendungen oder Initiativen verschickten elektronischen Mitteilungen: (a) als „schriftlich verfasst“ und „Schriftstücke“; b) als „unterzeichnet“ (auf die unten festgelegte Weise); und c) als geschäftliche Originalunterlagen, sofern sie aus elektronischen Dateien oder Aufzeichnungen ausgedruckt werden, die im Rahmen der üblichen Geschäftsausübung erstellt und verwahrt werden. Die Parteien erklären ausdrücklich ihren Verzicht auf jegliche Rechte dahingehend, die Gültigkeit, Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit solcher elektronischen Mitteilungen unter Verweis darauf anzufechten, dass „Betrugsbestimmungen“ oder irgendwelche sonstigen gesetzlichen Bestimmungen oder Beweisregeln schriftliche, unterzeichnete Vereinbarungen vorschreiben. Zwischen den Parteien können alle derartigen elektronischen Dokumente auf dieselbe Weise wie Geschäftsunterlagen, die in Papierform erstellt und verwahrt werden, als schlüssige Beweismittel in jeglichen Verfahren herangezogen werden. Keine Partei hat das Recht, die Zulässigkeit solcher elektronischen Dokumente aus irgendwelchen Gründen anzufechten. Indem sie alle derartigen elektronischen Mitteilungen mit einem Namen oder einer anderen Bezeichnung versehen, beabsichtigen die Parteien, die Mitteilung mit dem Inhalt der Nachricht zugeordneten Unterschrift zu versehen. Die Wirksamkeit jeder derartigen Mitteilung wird durch den Inhalt der elektronischen Mitteilung und das Schweizer Recht bestimmt; ausgenommen sind alle derartigen gesetzlichen Bestimmungen, die unterzeichnete Vereinbarungen vorschreiben oder anderweitig im Widerspruch zu diesem Abschnitt stehen.</p>
<p>22. INDEPENDENT CONTRACTORS/ADDITIONAL SERVICE RELATED PROVISIONS.</p> <p>22.1 <i>Independent Contractor.</i> The relationship of Buyer and Supplier is that of independent contractors. Nothing in this Order shall be interpreted or construed as creating or establishing the relationship of employer and employee between Buyer and Supplier or Supplier Personnel. Buyer has no right to control directly or indirectly the terms and conditions of the employment of Supplier Personnel.</p>	<p>22. UNABHÄNGIGE VERTRAGSPARTEIEN/ERGÄNZENDE DIENSTLEISTUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN.</p> <p>22.1 <i>Unabhängige Vertragspartei.</i> Die zwischen dem Käufer und dem Lieferanten bestehende Beziehung ist eine Beziehung zwischen unabhängigen Vertragsparteien. Keine der in dieser Bestellung enthaltenen Bestimmungen darf dahingehend ausgelegt oder bewertet werden, dass dadurch eine Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zwischen dem Käufer und dem Lieferanten oder des Personals des Lieferanten begründet oder geschaffen wird. Der Käufer hat nicht das Recht, die Bestimmungen und Konditionen der Beschäftigungsverhältnisse des Personals des Lieferanten auf direkte oder indirekte Weise zu kontrollieren.</p>
<p>22.2 <i>Background Checks.</i> To the extent permissible by Law, and after securing appropriate written authorization from Supplier Personnel, Supplier shall, through the utilization of an authorized background checking agency perform background checks pursuant to the <i>Arabelle Solutions Background Checking Guidelines</i> located at www.arabellesolutions.com/en/supplier-portal prior to (a) stationing any Supplier Personnel to perform services at any Buyer location, facility or work site (each a “Buyer Site”) (for clarity, “stationing” shall not include periodic attendance or visits to a Buyer Site); (b) granting Supplier Personnel access to Buyer networks; (c) assigning Supplier Personnel to duties that are directly related to the safe operation or security of a Buyer Site, which, if not performed properly, could cause a serious environmental, health or safety hazard; or (d) assigning Supplier Personnel to a Buyer Site that is designated in its entirety as “security sensitive,” even though the work responsibilities, if performed in another context, would not be security sensitive.</p>	<p>22.2 <i>Hintergrundüberprüfungen.</i> Soweit es gesetzlich zulässig ist und nach Einholung einer entsprechenden schriftlichen Genehmigung beim Personal des Lieferanten, muss der Lieferant durch eine gemäss den Bestimmungen der <i>Arabelle Solutions Background Checking Guidelines</i> unter www.arabellesolutions.com/en/supplier-portal zugelassenen Agentur durchführen, ehe (a) jegliches Personal des Lieferanten zwecks Erbringung von Dienstleistungen an beliebigen Standorten, Einrichtungen oder Baustellen des Käufers (jeweils „Standort des Käufers“ genannt) entsendet wird (wobei der Eindeutigkeit halber festgehalten wird, dass „Entsendung“ keine regelmässigen Besuche eines Standorts des Käufers einschliesst); (b) dem Personal des Lieferanten Zugang zu Netzwerken des Käufers gewährt wird; (c) das Personal des Lieferanten mit Aufgaben betraut wird, die einen unmittelbaren Bezug zum sicheren Betrieb oder zur Sicherheit eines Standorts des Käufers aufweisen, was, falls sie nicht korrekt ausgeführt werden, zu schwerwiegenden Risiken für Umwelt, Gesundheit, Sicherheit oder Arbeitsschutz führen könnten; oder (d) dem Personal des Lieferanten einem Standort des Käufers zugewiesen wird, der in seiner Gesamtheit als „sicherheitssensibel“ ausgewiesen ist, auch wenn die Arbeitsaufgaben nicht sicherheitssensibel oder sicherheitsrelevant wären, wenn sie in einem anderen Sachzusammenhang ausgeführt würden.</p>
<p>23. CYBERSECURITY. Supplier agrees that all goods supplied under this Order that include executable binary code shall comply with the requirements for such goods set forth in the “<i>Arabelle Solutions Product Cyber Security Appendix</i>” located at www.arabellesolutions.com/en/supplier-portal.</p>	<p>23. CYBERSICHERHEIT. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass alle gemäss dieser Bestellung gelieferten Waren, die funktionsfähige Binärcode enthalten, den Bedingungen für solche Waren gemäss dem <i>Arabelle Solutions Product Cyber Security Appendix</i> entsprechen müssen, der unter der folgenden Internetadresse abgerufen werden kann: www.arabellesolutions.com/en/supplier-portal.</p>

24. MISCELLANEOUS. This Order, with documents as are expressly incorporated by reference, is intended as a complete, exclusive and final expression of the parties' agreement with respect to the subject matter herein and supersedes any prior or contemporaneous agreements between the parties and communications or representations by or between the parties concerning the terms of this Order, whether written or oral. No course of prior dealings and no usage of the trade shall be relevant to determine the meaning of this Order even though the accepting or acquiescing party has knowledge of the performance and opportunity for objection. No claim or right arising out of a breach of this Order can be discharged in whole or in part by a waiver or renunciation unless supported by consideration and made in writing signed by the aggrieved party. Either party's failure to enforce any provision hereof shall not be construed to be a waiver of such provision or the right of such party thereafter to enforce each and every such provision. Buyer's rights and remedies in this Order are in addition to any other rights and remedies provided by Law, contract, or equity, and Buyer may exercise all such rights and remedies singularly, alternatively, successively or concurrently. Section headings are for convenience and shall not be given effect in interpretation of this Order. The term "including" shall mean and be construed as "including, but not limited to" or "including, without limitation", unless expressly stated to the contrary. The invalidity, in whole or in part, of any section or paragraph of this Order shall not affect the remainder of such section or paragraph or any other section or paragraph, which shall continue in full force and effect. Further, the parties agree to give any such section or paragraph deemed invalid, in whole or in part, a lawful interpretation that most closely reflects the original intention of Buyer and Supplier. All provisions or obligations contained in this Order, which by their nature or effect are required or intended to be observed, kept or performed after termination or expiration of this Order shall survive and remain binding upon and for the benefit of the parties, their successors (including successors by merger) and permitted assigns including, Sections 2.3(b) 4, 5, 7, 8, 9, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 21 and 24. These terms of purchase are made in English and German language versions. In the case of any discrepancy between them, the English version shall prevail.

24. SCHLUSSBESTIMMUNGEN. Diese Bestellung gilt zusammen mit den ausdrücklich durch Verweis darin aufgenommenen Dokumenten als vollständiger, ausschliesslicher und endgültiger Ausdruck der Übereinkunft der Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieser Bestellung und ersetzt jegliche vorbestehenden oder gleichzeitig bestehenden Vereinbarungen schriftlicher oder mündlicher Art, oder Kommunikation bzw. Representation zwischen den Parteien in Bezug auf diese Bestellung. In der Vergangenheit getätigte geschäftliche Transaktionen oder bestehende geschäftliche Gepflogenheiten sind für die Bestimmung der Bedeutung dieser Bestellung nicht relevant, was auch für den Fall gilt, dass die Partei, die dies akzeptiert oder duldet, Kenntnis von dieser Art der Erfüllung und die Gelegenheit zum Einwand dagegen hat. Weder Ansprüche oder Rechte, die sich aufgrund einer Verletzung von Bestimmungen dieser Bestellung ergeben, können durch eine Verzichtserklärung vollständig oder teilweise aufgehoben werden, ausser wenn dies mit einer Vergütung einhergeht und die entsprechende Verzichtserklärung durch die davon betroffene Partei schriftlich unterzeichnet wurde. Für den Fall, dass es eine der Parteien unterlässt, irgendeine Bestimmung dieser Vereinbarung durchzusetzen, impliziert dies keinen Verzicht auf diese Bestimmung oder das Recht dieser Partei, jede einzelne derartige Bestimmung zu einem späteren Zeitpunkt durchzusetzen. Die aus dieser Bestellung erwachsenden Rechte und Rechtsmittel des Käufers bestehen in Ergänzung zu jeglichen sonstigen Rechten und Rechtsmitteln nach dem Gesetz, Vertrag oder Billigkeit, und der Käufer kann alle derartigen Rechte und Rechtsmittel einzeln, alternativ, aufeinanderfolgend oder gleichzeitig wahrnehmen. Die Abschnittsüberschriften dienen lediglich zur besseren Übersichtlichkeit und sind bei der Auslegung dieser Bestellung ausser Acht zu lassen. Der Begriff „einschliesslich“ bedeutet in Ermangelung ausdrücklicher gegenteiliger Festlegungen „einschliesslich, jedoch nicht begrenzt auf“ oder „einschliesslich, ohne Einschränkung“ und ist entsprechend auszulegen. Die vollständige oder teilweise Unwirksamkeit irgendwelcher Abschnitte oder Absätze dieser Bestellung beeinträchtigt nicht den übrigen Teil der betreffenden Abschnitte oder Absätze oder irgendwelche anderen Abschnitte oder Absätze, die in vollem Umfang wirksam und bestehen bleiben. Darüber hinaus verpflichten sich die Parteien, allen derartigen Abschnitten oder Absätzen, die vollständig oder teilweise für unwirksam erachtet werden, eine rechtmässige Auslegung zu verleihen, die der ursprünglichen Absicht des Käufers und des Lieferanten so nahe wie möglich kommt. Alle in dieser Bestellung enthaltenen Bestimmungen oder Verpflichtungen, die angesichts ihrer Natur nach oder ihrer Auswirkungen über die Beendigung oder den Ablauf einer Bestellung hinaus eingehalten, aufrechterhalten oder weiter erfüllt werden müssen, bleiben bestehen und sind für die Parteien sowie ihre jeweiligen Nachfolger (einschliesslich Nachfolgern aufgrund von Fusionen) und zulässigen Abtretungsempfänger verbindlich und kommen ihnen weiterhin zugute, einschliesslich der Abschnitte 2.3(b), 4, 5, 7, 8, 9, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 21 und 24. Diese Einkaufsbedingungen sind in Englisch und Deutsch abgefasst. Im Fall von Differenzen zwischen der deutschen und der englischen Fassung geht die englische Fassung vor.